



1961	Ausgegeben zu Mainz, den 18. November 1961 N 3231 A	Nr. 42
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 1961	Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO)	229

LANDESB AUORDNUNG für Rheinland-Pfalz (LBO).

Vom 15. November 1961.

Inhalt

<p>A. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Begriffe</p> <p>B. Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen</p> <p>I. Allgemeine Anforderungen</p> <p>§ 3 Sicherheit und Ordnung</p> <p>§ 4 Technische Anforderungen</p> <p>§ 5 Gestalterische Anforderungen</p> <p>II. Das Grundstück und seine Bebauung</p> <p>§ 6 Bebaubarkeit der Grundstücke</p> <p>§ 7 Grenzabstände und Gebäudeabstände</p> <p>§ 8 Abstandsflächen vor notwendigen Fenstern</p> <p>§ 9 Grundstücksveränderungen in der Höhenlage</p> <p>§ 10 Einfriedungen und Abgrenzungen</p> <p>§ 11 Kinderspielplätze</p> <p>III. Baustoffe, Bauteile und Bauarten</p> <p>§ 12 Nachweis der Eignung</p> <p>§ 13 Allgemeine baurechtliche Zulassung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten</p> <p>§ 14 Prüfzeichen</p> <p>§ 15 Güteüberwachung</p> <p>IV. Der Bau und seine Teile</p> <p>1. Gründungen und Wände</p> <p>§ 16 Gründungen</p> <p>§ 17 Wände</p> <p>§ 18 Tragende Wände, Pfeiler und Stützen</p> <p>§ 19 Außenwände</p> <p>§ 20 Trennwände</p> <p>§ 21 Brandwände</p> <p>§ 22 Öffnungen in Brandwänden</p> <p>2. Decken, Dächer und Vorbauten</p> <p>§ 23 Decken</p> <p>§ 24 Öffnungen in Decken</p> <p>§ 25 Dächer</p> <p>§ 26 Vorbauten und Hauslauben</p>	<p>3. Treppen, Flure und Aufzüge</p> <p>§ 27 Treppen</p> <p>§ 28 Treppenträume</p> <p>§ 29 Treppenträume in Hochhäusern</p> <p>§ 30 Flure und offene Gänge</p> <p>§ 31 Aufzüge</p> <p>4. Anlagen für Belichtung und Lüftung</p> <p>§ 32 Fenster und Türen</p> <p>§ 33 Lichtschächte</p> <p>§ 34 Lüftungsanlagen</p> <p>5. Feuerungsanlagen und ähnliche Anlagen</p> <p>§ 35 Allgemeine Anforderungen</p> <p>§ 36 Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe</p> <p>§ 37 Rauchrohre und Rauchkanäle</p> <p>§ 38 Rauchschnsteine</p> <p>§ 39 Gasfeuerungsanlagen</p> <p>6. Elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen</p> <p>§ 40 Elektrische Anlagen</p> <p>§ 41 Blitzschutzanlagen</p> <p>7. Anlagen zur Wasserversorgung und zur Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen</p> <p>§ 42 Wasserversorgung</p> <p>§ 43 Aborte und Aborträume</p> <p>§ 44 Baderäume und Waschküchen</p> <p>§ 45 Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasser, Dungstätten und Jauchegruben</p> <p>§ 46 Abfallbehälter und Abfallgruben</p> <p>§ 47 Abfallschächte</p> <p>V. Aufenthaltsräume und Wohnungen</p> <p>§ 48 Aufenthaltsräume</p> <p>§ 49 Aufenthaltsräume in Kellergeschossen</p> <p>§ 50 Aufenthaltsräume und Wohnungen im Dachraum</p> <p>§ 51 Wohnungen</p>
--	---

VI. Einzelne Anlagen und Einrichtungen

- § 52 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Garagen
- § 53 Ställe und Gärfutterbehälter
- § 54 Baracken
- § 55 Baustelle
- § 56 Werbeanlagen
- § 57 Bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung

VII. Ergänzende Vorschriften

- § 58 Ausnahmen für untergeordnete Gebäude
- § 59 Anwendung baurechtlicher Vorschriften auf bestehende Anlagen
- § 60 Befall durch Hausschwamm, Hausbock oder Termiten
- § 61 Besonders unterhaltungsbedürftige bauliche Anlagen
- § 62 Veränderung der Grundstücksgrenzen

C. Verantwortliche Personen

- § 63 Bauherr
- § 64 Unternehmer
- § 65 Bauleiter
- § 66 Sonstige Personen

D. Behörden

- § 67 Bauaufsichtsbehörden
- § 68 Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden
- § 69 Bauaufsichtsbehörden und Polizei
- § 70 Sachliche Zuständigkeit
- § 71 Örtliche Zuständigkeit

E. Verfahren

- § 72 Genehmigungsbedürftige Anlagen
- § 73 Anzeigebedürftige Anlagen

- § 74 Genehmigungs- und anzeigefreie Anlagen
- § 75 Der Bauaufsicht nicht unterliegende Bauvorhaben
- § 76 Bauantrag
- § 77 Behandlung des Bauantrages
- § 78 Prüfung nachbarlicher Belange
- § 79 Behandlung der Bauanzeige
- § 80 Baugenehmigung
- § 81 Vorbescheid
- § 82 Teilbaugenehmigung
- § 83 Typengenehmigung
- § 84 Genehmigung Fliegender Bauten
- § 85 Einschränkungen der Genehmigungen
- § 86 Ausnahmen und Befreiungen
- § 87 Zurücknahme und nachträgliche Einschränkung der Genehmigungen
- § 88 Geltungsdauer der Genehmigungen und Bauanzeigen
- § 89 Baubeginn
- § 90 Bauüberwachung
- § 91 Bauabnahmen
- § 92 Verhinderung unerlaubten Bauens
- § 93 Beseitigung baulicher Anlagen
- § 94 Betretungsrecht
- § 95 Ordnungswidrigkeiten

F. Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 96 Rechtsverordnungen der Minister
- § 97 Rechtsverordnungen der unteren Bauaufsichtsbehörden und der Gemeindeverwaltungen
- § 98 Einschränkung eines Grundrechtes
- § 99 Übergangsvorschriften
- § 100 Außerkrafttreten bestehender Vorschriften
- § 101 Inkrafttreten

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

A. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen (§ 2 Nr. 1) sowie für bebaute und bebaubare Grundstücke. Es gilt auch für andere Anlagen und Einrichtungen, soweit an sie in diesem Gesetz Anforderungen gestellt werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Anlagen unter Tage sowie für Fördertürme, Aufbereitungsanlagen, Großgeräte, Tiefbohrgeräte, Halden, Aufschüttungen und Abgrabungen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen.

§ 2**Begriffe**

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. bauliche Anlagen: Mit dem Erdboden fest verbundene oder sonstige ortsfeste, künstliche Anlagen; dazu gehören auch Maste, Stützen für Seilbahnen, Stützkonstruktionen für Maschinen, Tankanlagen mit und ohne Zapfstellen, Sprungschanzen, Rampen, Denkmäler, An-

lagen zur Versorgung mit Wasser, Wärme und Brennstoffen, Abwasseranlagen, Aborte, Dung- und Jauchegruben. Als bauliche Anlagen gelten auch künstliche Anlagen, die auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich sind oder die ohne solche Begrenzung fahrbar sind, jedoch überwiegend ortsfest benutzt werden. Als bauliche Anlagen gelten nicht Straßen, Wege und Plätze sowie die unter der Erdoberfläche liegenden Leitungen zur Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität und Wärme sowie Drainagen.

2. Gebäude: Selbständig benutzbare überdachte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

3. Hochhäuser: Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt.

4. Vollgeschosse: Geschosse, die vollständig über der Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume notwendige lichte Höhe haben. Als Vollgeschosse gelten auch begehbare Zwischengeschosse. Auf die Zahl der Vollgeschosse sind Kellergeschosse anzurechnen, die im Mittel mehr als 1,20 m über die angrenzende Geländeoberfläche hinausragen.

5. Aufenthaltsräume: Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

B. Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen

I. Allgemeine Anforderungen

§ 3

Sicherheit und Ordnung

(1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird. Dies gilt sinngemäß auch für die Änderung und den Abbruch baulicher Anlagen, für die Änderung ihrer Benutzung und für die nicht bebauten Flächen der bebauten Grundstücke.

(2) Die anerkannten Regeln der Baukunst sind zu beachten. Als solche gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde als Richtlinien eingeführten technischen Baubestimmungen.

(3) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, genügt es, daß die in diesem Gesetz an bauliche Anlagen, Baustoffe und Bauteile gestellten technischen Anforderungen dem Maße entsprechen, das unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst als ausreichend zu betrachten ist.

§ 4

Technische Anforderungen

(1) Jede bauliche Anlage muß im ganzen und in ihren Teilen standsicher und dauerhaft sein. Die Standsicherheit muß auch während der Errichtung sowie bei der Änderung und dem Abbruch gewährleistet sein.

(2) Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Einrichtungen in einer baulichen Anlage ausgehen, sind so zu dämmen, daß weder die bauliche Anlage selbst und deren Benutzer noch andere bauliche Anlagen und deren Benutzer gefährdet werden.

(3) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten, daß durch Wasser, Bodenfeuchtigkeit und fäulnisserregende Stoffe, durch Einflüsse der Witterung, durch pflanzliche und tierische Schädlinge oder durch andere physikalische, chemische oder bakteriologische Einflüsse (z. B. Geräusche, Strahlen, Gerüche, Gas, Staub, Dämpfe, Rauch, Ruß, Abwasser und Abfälle) keine Schäden entstehen können.

(4) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten, daß der Entstehung und der Ausbreitung von Schadenfeuer vorgebeugt wird, im Brandfall die Möglichkeit zur Rettung von Menschen, Vieh und Sachgütern besteht und eine wirksame Brandbekämpfung gewährleistet ist.

(5) Soweit erforderlich, sind bauliche Anlagen mit einem den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz und mit einem Schallschutz zu versehen.

(6) In baulichen Anlagen und auf den dem Verkehr dienenden nicht bebauten Flächen von bebauten Grundstücken muß die Verkehrssicherheit gewährleistet sein. Bauliche Anlagen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigen. Auf Stellplätze für Kraftfahrzeuge (§ 52), Lagerplätze, Abstell- und Aufstellplätze, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie ortsfest aufgestellte Behälter sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Gestalterische Anforderungen

(1) Bauliche Anlagen sind in ihrem Äußeren so zu gestalten und zu unterhalten, daß sie durch Form, Maßstab, Baustoff und Farbe nicht verunstaltet werden.

(2) Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, daß sie benachbarte bauliche Anlagen sowie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht stören; dabei ist besonders auf Bau- und Naturdenkmale und auf erhaltenswerte Eigenarten ihrer Umgebung Rücksicht zu nehmen.

(3) Auf Stellplätze für Kraftfahrzeuge (§ 52), Lagerplätze, Abstell- und Aufstellplätze, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie ortsfest aufgestellte Behälter sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

II. Das Grundstück und seine Bebauung

§ 6

Bebaubarkeit der Grundstücke

(1) Auf einem Grundstück dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn

1. Das Grundstück nach Lage, Form, Größe und Beschaffenheit für die beabsichtigte Bebauung geeignet ist.
2. das Grundstück in einer angemessenen Breite an einem spätestens bei Gebrauchsabnahme befahrbaren Wege liegt; bei Wohnwegen von begrenzter Länge kann auf die Befahrbarkeit verzichtet werden.

(2) Auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- oder Freiflächen dürfen nur bauliche Anlagen errichtet werden, die der Zweckbestimmung dieser Flächen nicht zuwiderlaufen.

(3) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die die Bebaubarkeit eines Grundstücks mit baulichen Anlagen ausschließen oder einschränken, bleiben unberührt.

§ 7

Grenzabstände und Gebäudeabstände

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden in offener Bauweise sind in voller Tiefe des Grundstücks von den seitlichen Grundstücksgrenzen Abstände (Bauwiche) einzuhalten, es sei denn, daß der Anbau wegen eines auf einem Nachbargrundstück bereits an der Grenze errichteten Gebäudes erforderlich ist.

(2) Die Breite des Bauwichts muß betragen

1. bei Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen mindestens 3 m,
2. in allen anderen Fällen mindestens $\frac{1}{2}$ Wandhöhe (H).

(3) Die Abstände nach Absatz 2 sind auch von der hinteren Grundstücksgrenze bei offener und bei geschlossener Bauweise in voller Breite des Grundstücks einzuhalten.

(4) Auf den Flächen nach den Absätzen 1 bis 3 können Garagen und andere eingeschossige Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume errichtet werden. Gesimse, Dachvorsprünge, Freitreppen, Eingangsüberdachungen, Türvorbauten und ähnliche Bauteile dürfen in die Flächen bis zu deren Hälfte hineinragen.

(5) Gebäude auf demselben Grundstück, die nicht unmittelbar aneinander gebaut sind, müssen einen Abstand von mindestens $\frac{1}{2}$ H, jedoch bei Wänden ohne Öffnungen mindestens 3 m, bei Wänden mit Öffnungen mindestens 5 m haben. Bei Wohngebäuden muß der Gebäudeabstand mindestens dem doppelten Bauwicht nach Absatz 2 entsprechen.

(6) Die Wandhöhe (H) ist von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand als Mittelwert zu rechnen. Die Höhe von gestaffelten Geschossen wird nur zur Hälfte angerechnet, wenn die Geschosse mit ihrer Hauptgesimsvorderkante mindestens um zwei Drittel Geschoßhöhe zurückgesetzt sind.

§ 8

Abstandsflächen
vor notwendigen Fenstern

(1) Vor notwendigen Fenstern von Aufenthaltsräumen (§ 48 Abs. 2) sind Flächen von einer Bebauung freizuhalten (Abstandsflächen).

(2) Die Abstandsflächen müssen vorbehaltlich anderer Festlegungen in rechtskräftig festgestellten Bebauungsplänen mindestens 1 H (§ 7 Abs. 6) breit sein und von der Fensterwand bis zur Grundstücksgrenze folgende Mindestdiefe haben

1. in Dorfgebieten, Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten bei eingeschossigen Gebäuden 1,5 H, bei zweigeschossigen Gebäuden 1,3 H, bei drei- und mehrgeschossigen Gebäuden 1 H, jeweils mindestens aber 9 m,
2. in Geschäftsgebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten mindestens 0,5 H, bei Gebäuden, die zu mehr als der Hälfte der Geschoßfläche dem Wohnen dienen, 1-H, jeweils mindestens aber 9 m.

Dabei werden angrenzende öffentliche Verkehrsflächen mit der Hälfte ihrer Breite angerechnet. Bei Gebäuden mit außergewöhnlichen Geschoßhöhen sind je 4 m Geschoßhöhe als ein Vollgeschoß zu rechnen.

(3) Die Abstandsflächen zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück sind so zu bemessen, als wenn diese Gebäude durch eine Grundstücksgrenze getrennt wären. § 7 Abs. 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Geländeerhöhungen, wie Böschungen mit mehr als 45 Grad Neigung (alte Teilung), Stützmauern und Felsen, welche die Brüstungshöhe notwendiger Fenster übersteigen, sind wie Grundstücksgrenzen zu behandeln.

(5) Bei eingeschossigen gewerblichen Bauten in Mischgebieten und bei Garagen und überdachten Stellplätzen in allen Baugebieten außer reinen Wohngebieten sowie bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden in Dorfgebieten kann gestattet werden, daß der nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Abstand von anderen Gebäuden auf demselben Grundstück bis auf 1 H des Nebengebäudes verringert wird.

(6) Bei Gebäudeseiten am Bauwich sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden, wenn in jedem Geschoß nur ein notwendiges Fenster, im Dachgeschoß höchstens zwei notwendige Fenster vorhanden sind.

§ 9

Grundstücksveränderungen
in der Höhenlage

Bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen kann verlangt werden, daß die Oberfläche des Grundstücks in ihrer Höhenlage erhalten oder verändert wird, um eine Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu beseitigen.

§ 10

Einfriedungen und Abgrenzungen

(1) Bebaute und bebaubare Grundstücke sind entlang öffentlicher Verkehrsflächen einzufrieden oder abzugrenzen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der Gestaltung (§ 5) erforderlich ist.

(2) Einfriedungen und Abgrenzungen dürfen die für den Verkehr erforderliche Sicht nicht behindern.

§ 11

Kinderspielplätze

Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem zu bebauenden Grundstück eine Fläche zum Spielen für Kinder freizuhalten, soweit nicht eine entsprechende Gemeinschaftsanlage vorhanden ist. Die Größe der Freifläche richtet sich insbesondere nach Art und Zahl der Wohnungen auf dem Grundstück.

III. Baustoffe, Bauteile und Bauarten

§ 12

Nachweis der Eignung

(1) Baustoffe, Bauteile und Bauarten, die bisher nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind (neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten), dürfen bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen nur verwendet oder angewendet werden, wenn ihre Eignung nachgewiesen ist. Der Nachweis kann durch eine allgemeine baurechtliche Zulassung (§ 13) geführt werden. Wird er auf diese Weise nicht geführt, so bedarf die Verwendung oder Anwendung im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

(2) Als allgemein gebräuchlich und bewährt gelten auch Baustoffe, Bauteile und Bauarten, die den von der obersten Bauaufsichtsbehörde als Richtlinien eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 2) entsprechen.

(3) Erfordert die Herstellung von Baustoffen und Bauteilen eine besondere Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder eine besondere Geräteausstattung, so hat der Hersteller auf Verlangen der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde nachzuweisen, daß er über solche Fachkräfte und Geräte verfügt.

§ 13

Allgemeine baurechtliche Zulassung
neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten

(1) Neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten sind allgemein baurechtlich zuzulassen, soweit ihre Eignung nachgewiesen ist und ein öffentliches Interesse an der Zulassung besteht.

(2) Die Zulassung ist bei der obersten Bauaufsichtsbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller muß seine gewerbliche Niederlassung oder bei deren Fehlen seinen Wohnsitz innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin haben.

(3) Zulassungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin können von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannt werden.

(4) Proben, die für die Prüfung der Eignung der Baustoffe, Bauteile und Bauarten erforderlich sind, sind vom Antragsteller zur Verfügung zu halten und durch Sachverständige zu entnehmen oder unter ihrer Aufsicht herzustellen; die Sachverständigen werden von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmt. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für die Durchführung der Prüfungen bestimmte technische Prüfstellen sowie für die Probeausführungen bestimmte Ausführungsstellen und Ausführungszeiten vorschreiben.

(5) Die Zulassung darf mit Genehmigung der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Dritte übertragen werden.

(6) Die Zulassung wird dem Antragsteller, unbeschadet der Rechte Dritter, widerruflich für eine bestimmte Frist erteilt, die fünf Jahre nicht überschreiten soll.

Sie kann unter Auflagen erteilt werden, die sich insbesondere auf die Eigenschaften der Baustoffe, Bauteile und Bauarten sowie ihre Herstellung, Kennzeichnung, Verwendung oder Überwachung beziehen. Die Zulassung kann auf Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(7) Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

§ 14

Prüfzeichen

(1) Haus- und Grundstückseinrichtungsgegenstände und Teile solcher Gegenstände, bei denen im Hinblick auf die Anforderungen nach den §§ 3 und 4 ein einwandfreier Nachweis ihrer Eignung erforderlich ist, dürfen nur eingebaut oder verwendet werden, wenn sie mit einem Prüfzeichen versehen sind. Die unter Satz 1 fallenden Gegenstände bestimmt der Minister für Finanzen und Wiederaufbau durch Rechtsverordnung.

(2) Für andere als die im Absatz 1 genannten Bauteile sowie für Baustoffe kann der Minister für Finanzen und Wiederaufbau durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß an Stelle der allgemeinen baurechtlichen Zulassung (§ 13) ein Prüfzeichen erforderlich ist.

(3) Das Prüfzeichen darf nur angebracht werden, wenn der Hersteller für den prüfzeichenpflichtigen Baustoff oder Bauteil die Prüfbescheinigung der obersten Bauaufsichtsbehörde oder eines von ihr anerkannten Prüfausschusses erhalten hat und die Zuteilung des Prüfzeichens von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekanntgemacht worden ist. Auf die Erteilung der Prüfbescheinigung findet § 13 Abs. 6 Anwendung. Will der Prüfausschuß die Prüfbescheinigung nicht erteilen und beharrt der Antragsteller auf seinem Antrag, so entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, daß einzelne Gegenstände, die nach Absatz 1 prüfzeichenpflichtig sind, der Prüfzeichenpflicht dann nicht unterliegen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen, die Gegenstände und die Art ihrer Kennzeichnung werden von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekanntgemacht.

(5) Wird ein an sich prüfzeichenpflichtiger Baustoff oder Bauteil an Ort und Stelle hergestellt, so ist dazu die Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde erforderlich.

§ 15

Güteüberwachung

(1) Ist wegen der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 für Baustoffe, Bauteile und Bauarten oder Haus- und Grundstückseinrichtungsgegenstände ein Nachweis ihrer ständigen ordnungsmäßigen Herstellung (Güte) erforderlich, so kann von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmt werden, daß nur Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die einer geeigneten Güteüberwachung unterliegen.

(2) Die Güteüberwachung ist nach einheitlichen Richtlinien durchzuführen, die von der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführt sind; in ihnen kann auch die Erteilung der Gütezeichen geregelt werden.

(3) Bei der Verwendung der Baustoffe und Bauteile nach Absatz 1 ist nachzuweisen, daß das Herstellerwerk der Güteüberwachung unterliegt. Der Nachweis gilt insbesondere als erbracht, wenn diese Baustoffe und Bauteile oder, falls dies nicht möglich ist, ihre Verpackung oder der Lieferschein durch Gütezeichen gekennzeichnet sind.

IV. Der Bau und seine Teile

1. Gründungen und Wände

§ 16

Gründungen

(1) Bauliche Anlagen sind so zu gründen, daß ihre Standsicherheit und Dauerhaftigkeit durch die Beschaffenheit und durch voraussehbare Veränderungen des Baugrundes und des Grundwassers nicht beeinträchtigt werden können.

(2) Durch die Gründung baulicher Anlagen darf die Standsicherheit und Dauerhaftigkeit anderer baulicher Anlagen nicht gefährdet und die Tragfähigkeit des Baugrundes von Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt werden.

§ 17

Wände

(1) Wände müssen die für ihre Standsicherheit und Belastung nötige Dicke, Festigkeit und Aussteifung haben, und, soweit erforderlich, die bauliche Anlage aussteifen; sie müssen sicher gegen Stöße sein.

(2) Wände sind gegen aufsteigende und gegen eindringende Feuchtigkeit zu schützen.

(3) Wände müssen aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt werden, soweit nicht dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften Ausnahmen gestatten.

(4) Verkleidungen und Innenanstriche der Wände von Schächten und Kanälen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

(5) Wände von Räumen, in denen Gase oder Dünste gesundheitsschädigend auftreten können, müssen dicht sein, soweit sie an Räume grenzen, deren Benutzung durch Einwirkungen solcher Gase oder Dünste beeinträchtigt werden kann.

§ 18

Tragende Wände, Pfeiler und Stützen

(1) Tragende Wände, Pfeiler und Stützen sind feuerbeständig herzustellen, soweit nicht dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften Ausnahmen gestatten.

(2) Bei eingeschossigen Gebäuden kann auf die Anforderung nach Absatz 1 ganz oder teilweise verzichtet werden.

(3) Bei Wohngebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden dürfen tragende Wände auch in feuerhemmender Bauart oder als ausgemauertes oder mit Lehm ausgefachtes Holzfachwerk errichtet werden.

(4) Bei Einzel- und Doppelwohngebäuden bis zu zwei Vollgeschossen, die insgesamt nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten, sowie bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden können in der offenen Bauweise tragende Wände aus Holz oder anderen brennbaren Baustoffen oder aus hölzernen oder anderen brennbaren Traggerippen mit ein- oder beiderseitiger Verkleidung ohne volle massive Ausfachung (Holzhäuser) gestattet werden, wenn die Gebäude

1. mindestens 5 m Grenzabstand und mindestens 10 m Abstand von bestehenden oder von baurechtlich zulässigen Gebäuden einhalten und
2. selbst und die Nachbargebäude harte Bedachung (§ 25 Abs. 4) haben.

§ 19.

Außenwände

(1) Außenwände von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen müssen wärmedämmend sein. Dies gilt nicht bei Arbeitsräumen, wenn wegen ihrer Nutzung ein Wärmeschutz nicht möglich oder nicht nötig ist.

(2) Außenwände sind aus frostbeständigen und gegen Niederschläge widerstandsfähigen Baustoffen herzustellen oder an der Außenseite mit einem Wetterschutz zu versehen. Sie müssen in ausreichender Höhe gegen schädliche Einwirkung von Spritzwasser geschützt sein. Bei Gebäuden nach § 18 Abs. 2 bis 4 kann für nicht tragende Außenwände die gleiche Bauart wie für tragende Wände gestattet werden.

(3) An nicht feuerbeständige Außenwände und an Außenwände von Hochhäusern können wegen des Brandschutzes weitergehende Anforderungen gestellt werden.

§ 20

Trennwände

(1) Feuerbeständige Trennwände sind herzustellen

1. zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und Arbeitsräumen Dritter,
2. zwischen Räumen, von denen mindestens einer so genutzt wird, daß eine erhöhte Brand- oder Zerknallgefahr besteht,
3. zwischen Heizräumen und Aufenthaltsräumen,
4. zwischen Wohngebäuden(-räumen) und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden(-räumen),
5. zwischen Scheunen und Ställen, wenn der umbaute Raum der Scheune größer als 500 cbm ist.

In den Fällen der Nummern 4 und 5 ist die Trennwand bis unter die Dachhaut oder bis zu einer zum Abschluß des Wohnteils oder des Stalles dienenden feuerbeständigen Decke zu führen. Bei Gebäuden nach § 18 Abs. 2 bis 4 kann für Trennwände die gleiche Bauart wie für tragende Wände gestattet werden.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, in denen Scheune und Stall vereinigt sind, kann gestattet werden, daß zwischen Scheune und Stall eine Trennwand nicht hergestellt wird, wenn die Rettung von Vieh möglich ist und bestehende oder baurechtlich zulässige Gebäude nicht gefährdet werden.

(3) Bei Trennwänden nach Absatz 1 Nr. 2, 4 und 5 können Öffnungen gestattet werden, wenn es die Nutzung des Gebäudes erfordert. Sie sind mit feuerhemmenden, selbstschließenden Abschlüssen zu versehen, es sei denn, daß der Brandschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

(4) Einzelne Trennwände, die

- a) Räume ohne Feuerstätten voneinander trennen,
- b) nicht gleichzeitig Wände von Fluren, Küchen, Waschküchen oder Baderäumen und
- c) nicht tragend und nicht aussteifend sind,

dürfen aus Holz oder aus anderen brennbaren Baustoffen hergestellt werden.

(5) Wohnungstrennwände müssen wärmedämmend und schalldämmend sein.

§ 21

Brandwände

(1) Brandwände sind Wände in feuerbeständiger Bauart und in einer solchen Dicke, daß sie auch bei den im Brandfall vorkommenden Beanspruchungen ihre Standsicherheit nicht verlieren und die Verbreitung von Feuer auf andere Gebäude oder Brandabschnitte wirksam verhindern.

(2) Brandwände sind herzustellen

1. zum Abschluß von Gebäuden, bei denen die Abschlußwand auf oder an der Nachbargrenze errichtet wird,
2. zum Abschluß von Gebäuden, die in einem Abstand bis zu 2,50 m von der Nachbargrenze oder bis zu 5 m von einem Gebäude auf demselben Grundstück errichtet werden,
3. innerhalb von Gebäuden und in aneinandergereihten Gebäuden auf demselben Grundstück in Abständen von höchstens 60 m,
4. zwischen Wohnteil und Betriebsteil landwirtschaftlicher Gebäude, sofern der umbaute Raum des Betriebsteiles größer als 1000 cbm ist,
5. bei baulichen Anlagen und Lagerplätzen mit erhöhter Brandgefahr zum Schutz benachbarter baulicher Anlagen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 können

- a) größere Abstände gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes es erfordert,
- b) bei außergewöhnlichen Gebäudetiefen weitergehende Anforderungen gestellt werden.

(4) Statt innerer Brandwände können zur Bildung von Brandabschnitten feuerbeständige Decken in Verbindung mit feuerbeständig abgeschlossenen Treppenträumen gefordert oder gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes es verlangt.

(5) Bilden Gebäudeteile einen Winkel unter 120 Grad (alte Teilung) und müssen sie durch eine Brandwand getrennt werden (Absatz 2 Nr. 3), so muß die Brandwand mindestens 5 m von der Spitze des inneren Winkels entfernt sein.

§ 22

Öffnungen in Brandwänden

(1) Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig.

(2) Öffnungen in Brandwänden können gestattet werden, wenn es die Nutzung des Gebäudes erfordert. In diesem Falle müssen die Öffnungen mit feuerbeständigen, selbstschließenden Abschlüssen versehen und die Wände und Decken anschließender Räume aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt werden; Ausnahmen können gestattet werden, soweit der Brandschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

(3) Rohre dürfen durch Brandwände durchgeführt werden, wenn sie aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. In Brandwände können kleine Teilflächen aus lichtdurchlässigen, nicht brennbaren Baustoffen eingebaut werden.

(4) Bei Gebäuden mit Decken aus nicht brennbaren Baustoffen können Durchbrechungen der Brandwände im Dachgeschoß verlangt werden. Die Öffnungen sind mit einer feuerbeständigen Wand zu schließen, die gekennzeichnet und leicht zu entfernen sein muß.

(5) Bei Ställen in Dorfgebieten können zur Belichtung und Belüftung Fenster oder andere Öffnungen in Brandwänden gestattet werden.

2. Decken, Dächer und Vorbauten

§ 23

Decken

(1) Decken müssen den Belastungen sicher standhalten, die auftretenden Kräfte sicher auf die Auflager übertragen und die bauliche Anlage in waagerechter Richtung aussteifen.

- (2) In feuerbeständiger Bauart sind herzustellen
1. Decken über Kellergeschossen, außer in Einfamilienhäusern,
 2. Decken über dem obersten Vollgeschoß in Gebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen, jedoch nicht im Dachraum,
 3. Decken in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen,
 4. Decken zwischen Wohnungen und landwirtschaftlichen Betriebsräumen,
 5. Decken zwischen Heizräumen und Aufenthaltsräumen,
 6. Decken über und unter Räumen mit erhöhter Brandgefahr.
- (3) Aus nicht brennbaren Baustoffen in feuerhemmender Bauart sind herzustellen:
1. Decken über Kellergeschossen von Einfamilienhäusern und Böden nicht unterkellerten Räume,
 2. Decken in Gebäuden mit zwei und drei Vollgeschossen und einer Gebäudegrundfläche von mehr als 500 qm,
 3. Decken über dem obersten Vollgeschoß in Gebäuden mit drei Vollgeschossen,
 4. Decken in Gebäuden mit vier und fünf Vollgeschossen, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

Bei Anwendung der Nummern 2 bis 4 werden Vollgeschosse, die ganz im Dachraum liegen, sowie Kellergeschosse, nicht mitgerechnet.

(4) In feuerhemmender Bauart sind alle anderen Decken herzustellen; bei Einfamilienhäusern in offener Bauweise können Holzbalkendecken auch ohne feuerhemmende Verkleidung eingebaut werden.

- (5) Soweit der Brandschutz gewährleistet ist, können
- a) bei eingeschossigen Gebäuden Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 und 4 gestattet werden,
 - b) bei den in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Decken Verkleidungen aus brennbaren Baustoffen zugelassen werden.

(6) Decken über und unter Wohnungen und Aufenthaltsräumen sowie Böden nicht unterkellerten Aufenthaltsräume müssen wärmedämmend sein. Deckenbeläge (Fußböden) in Aufenthaltsräumen müssen einen Schutz gegen Wärmeableitung bieten.

(7) Decken über und unter Wohnungen, Aufenthaltsräumen und Nebenräumen müssen schalldämmend sein. Dies gilt nicht für Decken bei Einfamilienhäusern in offener Bauweise und für Decken zwischen Aufenthaltsräumen derselben Wohnung.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten nicht für Decken über und unter Arbeitsräumen, die nicht an Wohnräume oder Arbeitsräume Dritter grenzen und bei denen auf Grund ihrer Nutzung ein Wärme- oder Schallschutz nicht möglich oder nicht nötig ist.

(9) Decken und Böden unter Räumen, die der Feuchtigkeit erheblich ausgesetzt sind, insbesondere unter Waschküchen, Abort- und Waschräumen sowie unter Hauslauben (Loggien) sind wasserundurchlässig herzustellen.

(10) Decken über und unter Räumen, in denen Gase oder Dünste gesundheitsschädigend auftreten können, müssen dicht sein, soweit sie an Räume grenzen, deren Benutzung durch Einwirkung solcher Gase oder Dünste beeinträchtigt werden kann; Öffnungen in diesen Decken sind unzulässig. Dies gilt insbesondere für Aufenthaltsräume und Lager für Lebens- und Genußmittel.

(11) Böden nicht unterkellerten Räume, deren Benutzung durch Feuchtigkeit beeinträchtigt werden kann, müssen gegen aufsteigende Feuchtigkeit geschützt werden.

§ 24

Öffnungen in Decken

(1) Öffnungen in Decken sind sicher abzudecken oder zu umwehren.

(2) In Decken, für die eine feuerhemmende oder feuerbeständige Bauart vorgeschrieben ist, dürfen Öffnungen nur hergestellt werden, wenn es die Nutzung des Gebäudes erfordert. Sie sind entsprechend der Bauart der Decken mit feuerhemmenden oder feuerbeständigen, selbstschließenden Abschlüssen zu versehen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brandschutz auf andere Weise gewährleistet ist. Rohre dürfen durch diese Decken durchgeführt werden, wenn sie aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

§ 25

Dächer

(1) Dächer müssen die Niederschläge sicher ableiten, ohne daß Bauteile durchfeuchtet werden.

(2) Für das Tragwerk des Daches gilt § 23 Abs. 1 entsprechend. Bei Hochhäusern müssen das Tragwerk des Daches und die Dachschalung aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

(3) Die Dachhaut muß das Eindringen von Flugschnee verhindern und gegen die Einflüsse der Witterung widerstandsfähig sein.

(4) Die Dachhaut muß gegen Flugfeuer und strahlende Wärme schützen (harte Bedachung). Bei Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen kann in der offenen Bauweise eine Dachhaut, die keinen ausreichenden Schutz gegen Flugfeuer und strahlende Wärme bietet (weiche Bedachung), gestattet werden, wenn die Gebäude von bestehenden oder baurechtlich zulässigen Gebäuden mit harter Bedachung mindestens 15 m, mit weicher Bedachung mindestens 24 m, von kleinen, nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden ohne Feuerstätten mindestens 5 m, von Nachbargrenzen jedoch mindestens 12 m entfernt sind. Zur Befestigung weicher Bedachungen dürfen nur nicht brennbare Stoffe verwendet werden. Ausgänge von Gebäuden mit weicher Bedachung sind gegen herabrutschende, brennende Dachteile zu schützen.

(5) Dachaufbauten, Glasdächer und Oberlichter sind so anzuordnen und herzustellen, daß Feuer nicht auf andere Gebäudeteile oder Nachbargebäude übertragen werden kann. Das Tragwerk von Glasdächern ist aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Eine Schutzvorrichtung gegen herabfallende Glasstücke ist anzubringen, sofern nicht die verwendete Glasart Sicherheit bietet. Bei Ateliers, Treibhäusern und Gewächshäusern können Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 gestattet werden.

(6) Flache Dächer, die zum zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen umwehrt werden. Das gleiche gilt für Öffnungen und nicht begehbbare Flächen dieser Dächer.

(7) Bei Dächern von Gebäuden an Straßengrenzen und über Eingängen können Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee, Eis und Dachteilen gefordert werden.

(8) Für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.

(9) Dächer müssen wärmedämmend sein, soweit sie den Abschluß von Aufenthaltsräumen bilden. Die Lüftung der Dachräume muß gesichert sein.

§ 26

Vorbauten und Hauslauben

Für Balkone, Erker und andere Vorbauten sowie für Hauslauben (Loggien) gelten die Vorschriften für Wände, Decken und Dächer entsprechend. Bei offener Bauweise können Ausnahmen gestattet werden.

3. Treppen, Flure und Aufzüge

§ 27

Treppen

(1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß eines Gebäudes muß über mindestens eine Treppe, bei Hochhäusern über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen oder eine Treppe in einem Sicherheitstreppenraum (§ 29) zugänglich sein (notwendige Treppen). Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes muß eine notwendige Treppe auf höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein. Für gewerblich genutzte Räume in Wohngebäuden und für Wohnräume in gewerblich genutzten Gebäuden können zusätzliche Treppen gefordert werden.

(2) In Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen sind die notwendigen Treppen in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen (Geschoßtreppen). Sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein.

(3) Einschub- und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. In Einfamilienhäusern sind Einschubtreppen als Zugang zum nicht ausgebauten Dachraum zulässig.

(4) Die tragenden Teile notwendiger Treppen in Keller- und Vollgeschossen sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen bei Gebäuden

1. mit mehr als zwei Vollgeschossen,
2. mit zwei Vollgeschossen, wenn die Gebäudegrundfläche mehr als 500 qm beträgt.

Vollgeschosse, die ganz im Dachraum liegen, sowie Kellergeschosse werden dabei nicht mitgerechnet. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen sind die notwendigen Treppen feuerbeständig herzustellen.

(5) Treppen und Treppenabsätze müssen sicher begehbar sein. Zur Vermeidung langer Treppenläufe können Treppenabsätze verlangt werden. Bei Hochhäusern sind Treppen mit gewendelten Stufen unzulässig. Notwendige Treppen müssen so breit sein, daß sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.

(6) Treppen müssen einen festen Handlauf haben, der im Bereich gewendelter Stufen an der Seite mit der größeren Stufenbreite anzubringen ist. Bei großer nutzbarer Breite der Treppe können weitere Handläufe gefordert werden.

(7) An freien Seiten der Treppen und Treppenabsätze sowie an Fenstern, die unmittelbar an Treppen liegen und deren Brüstung unter der erforderlichen Geländerhöhe liegt, müssen verkehrssichere Geländer angebracht werden.

(8) Für Treppen im Freien, die für den Zugang zu Gebäuden notwendig sind, gelten die Absätze 5 bis 7 entsprechend. Es kann eine Überdachung gegen Witterungseinflüsse gefordert werden.

(9) Bei kurzen Treppenläufen können Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 7 und 8 gestattet werden.

(10) Statt der Treppen können Rampen mit flacher Neigung gestattet werden, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

§ 28

Treppenräume

(1) Für notwendige Treppen, außer in Einfamilienhäusern, gilt folgendes:

- a) Jede Treppe muß vom Erdgeschoß an aufwärts in einem eigenen, durchgehenden und an einer Außenwand angeordneten Treppenraum liegen. In einem Gebäude mit mehreren Treppen braucht von je zwei Treppenräumen nur einer an einer Außenwand zu liegen. Bei Gebäuden bis zu drei Vollgeschossen können innenliegende Treppenräume gestattet werden. Bei Gebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen, die nicht Wohnzwecken dienen, können innenliegende Treppenräume gestattet werden, wenn ihre Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann.
- b) Jeder Treppenraum muß einen unmittelbaren, auf kürzestem Weg zu erreichenden Ausgang ins Freie haben. Er darf keine Verschlüsse und Einbauten aus brennbaren Baustoffen enthalten.
- c) Die Wände von Treppenräumen und ihre Ausgänge ins Freie müssen feuerbeständig und in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen so dick wie Brandwände sein. Verkleidungen und Anstriche müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Bei Gebäuden mit tragenden Wänden nach § 18 Abs. 3 oder 4 darf deren Bauart auch für Treppenraumwände angewendet werden.
- d) Der obere Abschluß eines Treppenraumes muß denselben Anforderungen des Brandschutzes genügen wie die Decke über dem obersten Vollgeschosß des Gebäudes und wärmedämmend sein. Wird der Treppenraum mit einem Glasdach überdeckt, so sind seine Wände bis unter eine harte Bedachung zu führen.
- e) In Treppenräumen müssen Öffnungen zum Kellergeschoß, zu nicht ausgebauten Dachräumen, zu Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen nicht zum Wohnen bestimmten Räumen feuerhemmende, selbstschließende, bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen feuerbeständige, selbstschließende Türen erhalten. Alle anderen Öffnungen, die nicht ins Freie führen, müssen bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen dichtschießende Türen, bei Hochhäusern feuerhemmende, selbstschließende und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehende Türen erhalten. Bei Läden in Wohngebäuden bis zu zwei Vollgeschossen können Ausnahmen von Satz 1 gestattet werden.

(2) Alle Treppenräume müssen gelüftet, belichtet und beleuchtet werden können. Treppenräume, die an einer Außenwand liegen, müssen ausreichend große Fenster erhalten. Bei innenliegenden Treppenräumen ist an der obersten Stelle des Treppenraumes eine Rauchabzugsvorrichtung anzubringen, die vom obersten Treppenabsatz und bei besonderer Brandgefährdung auch von anderen Stellen aus betätigt werden kann.

§ 29

Treppenräume in Hochhäusern

Für Hochhäuser gilt weiterhin folgendes:

- a) Der Treppenraum der nach § 27 Abs. 1 Satz 1 zusätzlich geforderten notwendigen Treppe braucht nicht in das Erdgeschoß geführt zu werden, wenn sein unterer Ausgang in oder auf einen anderen Gebäudeteil führt, der unter der 22-m-Grenze liegt und mit einem weiteren Treppenraum in Verbindung steht, der unmittelbar ins Freie führt.

- b) Die Treppenträume mit notwendigen Treppen müssen im obersten Vollgeschoß oder über Dach sicher begehbar verbunden sein.
- c) Die Treppenträume sollen in Höhe der 22-m-Grenze und darüber nach jedem vierten Vollgeschoß in rauchdichte Abschnitte geteilt werden. Jeder Abschnitt soll mit einer Rauchabzugsvorrichtung versehen sein, die vom Erdgeschoß und dem obersten Treppenabsatz des darunterliegenden Abschnitts aus betätigt werden kann. Dies gilt nicht für Sicherheitstreppeuträume.
- d) Der Sicherheitstreppeutraum darf von den Geschossen aus nur über offene Gänge erreichbar sein. Die Brüstungen der offenen Gänge müssen feuerbeständig und ausreichend hoch sein. Die Umfassungswände des Sicherheitstreppeutraumes dürfen Öffnungen nur ins Freie und zu den offenen Gängen haben.
- e) Kellergeschosse müssen mindestens zwei getrennte Ausgänge haben, von denen einer unmittelbar ins Freie führt. Bei mehreren Kellergeschossen kann ein Ausgang jedes Kellergeschosses an einen gemeinsamen Treppentraum angeschlossen sein.

§ 30

Flure und offene Gänge

(1) Allgemein zugängliche Flure, die zu notwendigen Treppen führen, dürfen nicht durch andere Räume unterbrochen werden. Flure von außergewöhnlicher Länge sind mit selbstschließenden, nicht abschließbaren Türen zu unterteilen. Jeder Teilabschnitt muß einen unmittelbaren Zugang zu einem Treppentraum haben.

(2) Die Wände von Fluren nach Absatz 1 sind in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen feuerhemmend herzustellen. Türen in diesen Wänden müssen dicht sein. Ausnahmen können gestattet werden.

(3) Offene Gänge vor den Außenwänden (Laubengänge), die die einzige Verbindung zwischen Aufenthaltsräumen und Treppentraum bilden, sind in ihren tragenden Teilen einschließlich der Decke über dem obersten Gang feuerbeständig herzustellen. Dies gilt nicht für Gebäude nach § 18 Abs. 2 bis 4.

§ 31

Aufzüge

(1) Aufzüge für Personen oder Lasten müssen sicher benutzbar sein. Feuer und Rauch dürfen durch sie nicht übertragen werden können.

(2) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen Fahrschächte haben. In einem Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge angeordnet werden. Fahrschächte müssen feuerbeständige Wände haben. Ausnahmen können in Gebäuden bis zu fünf Vollgeschossen gestattet werden, wenn der Aufzug innerhalb der Umfassungswände des Treppentraumes liegt. Die Decken der Fahrschächte müssen denselben Anforderungen genügen wie die Decken über dem obersten Vollgeschoß des Gebäudes.

(3) Der Fahrschacht darf nur für Aufzugseinrichtungen benutzt werden. Er muß gelüftet werden können.

(4) Fahrschachttüren sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden können. Andere Öffnungen in Fahrschachtwänden sind mit feuerbeständigen, selbstschließenden Abschlüssen zu versehen.

(5) Umlaufaufzüge, die ihren Zugang außerhalb des Treppentraumes haben oder die bei Hochhäusern innerhalb des Treppentraumes über der 22-m-Grenze liegen, müssen einen Vorraum mit feuerbeständigen Wänden und Decken haben sowie mit feuerhemmenden,

selbstschließenden Türen aus nicht brennbaren Baustoffen versehen sein.

(6) Bei Aufzügen, die nicht mehr als drei unmittelbar übereinanderliegende Geschosse verbinden, können Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 5 gestattet werden.

(7) Der Maschinenraum des Aufzugs muß von benachbarten Räumen feuerbeständig abgetrennt, ausreichend groß und über eine fest eingebaute Treppe oder Leiter zugänglich sein. Er muß gelüftet werden können.

(8) Umlaufaufzüge dürfen von Wohnungen aus nicht zugänglich sein.

(9) In Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen müssen in ausreichender Zahl und Größe Aufzüge eingebaut werden.

4. Anlagen für Belichtung und Lüftung

§ 32

Fenster und Türen

(1) Fenster müssen ohne Gefahr benutzt und gereinigt werden können. Es kann gefordert werden, daß große Glasflächen durch Schutzmaßnahmen sichtbar gemacht werden.

(2) Fenster und Türen, die von Aufenthaltsräumen unmittelbar ins Freie führen, sollen wärmedämmend sein.

(3) An die Fenster und Türen von Hochhäusern können wegen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden.

§ 33

Lichtschächte

(1) Lichtschächte im Innern von Gebäuden (Hauslichtschächte) sind nur zulässig zur Belichtung und Belüftung von Treppen, Fluren und Nebenräumen (z. B. Keller, Bäder, Abstellräume, Aborte).

(2) Die Wände von Lichtschächten müssen den Anforderungen an Außenwände genügen und sind bis unter die Dachhaut zu führen. Sie müssen eine glatte und helle Oberfläche erhalten. Öffnungen zu Dachräumen sind mit Glasbausteinen oder Drahtglas feuerbeständig abzuschließen. Die Sohle des Lichtschachtes muß für die Reinigung zugänglich und bei nicht abgedeckten Lichtschächten wasserundurchlässig und zu entwässern sein. Ein ausreichend häufiger Luftwechsel muß gesichert sein.

(3) Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinanderliegende Kellergeschosse sind unzulässig.

§ 34

Lüftungsanlagen

(1) Lüftungsanlagen sind so anzuordnen und herzustellen, daß durch sie Feuer und Rauch nicht übertragen werden können. Aufenthaltsräume, deren Benutzung Tageslicht ausschließt, müssen mit sicher wirkenden Lüftungsanlagen versehen sein.

(2) Lüftungsrohre, -schächte und -kanäle (Lüftungsleitungen) müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Für Ställe können Ausnahmen gestattet werden. Lüftungsleitungen, die durch mehrere Brandabschnitte führen, müssen in den überbrückten Abschnitten feuerbeständig sein; das gleiche gilt für aufwärtsführende Lüftungsleitungen in Hochhäusern.

(3) Durch Lüftungsleitungen dürfen Gerüche, Staub und Schall nicht in andere Räume übertragen werden. Lüftungsleitungen dürfen nicht in Rauchschornsteine eingeführt werden; ihre Ausmündungen sind ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Bauteile, insbesondere Rohrlösungen und Kabel, dürfen nicht in Lüftungsleitungen verlegt werden.

(4) Lüftungsleitungen sind mit Vorrichtungen zur Ableitung von Tauwasser zu versehen. Die Weiterleitung von Schall muß gedämmt sein.

(5) Für die Reinigung der Lüftungsleitungen gilt § 38 Abs. 8. Gemauerte Lüftungsschächte müssen den Anforderungen an Rauchschorne (§ 38) entsprechen.

(6) Zu- und Abluftöffnungen in Räumen sind mit abnehmbaren Gittern zu versehen.

(7) Für Schächte und Kanäle von Klimaanlage und Warmluftheizungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(8) Bei maschinell betriebenen Anlagen können weitergehende Anforderungen gestellt werden.

5. Feuerungsanlagen und ähnliche Anlagen

§ 35

Allgemeine Anforderungen

(1) Feuerstätten, Rauchrohre, Rauchkanäle und Schornsteine (Feuerungsanlagen) sowie die zugehörigen Brennstoffbehälter müssen betriebs- und brandsicher sein. Die Weiterleitung von Schall muß gedämmt sein.

(2) Für die Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Räume für Feuerstätten und für Anlagen nach Absatz 2 (Heizräume), Räume zur Lagerung der Brennstoffe und Räume, in denen ortsfeste Verbrennungsmotoren aufgestellt werden, sind so anzuordnen und herzustellen, daß die Betriebssicherheit und der Brandschutz gewährleistet sind.

(4) Behälter für flüssige Brennstoffe und deren Leitungen müssen so beschaffen und eingebaut sein, daß ein Eindringen des Brennstoffes in das Grundwasser ausgeschlossen ist.

§ 36

Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe

(1) Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, bei denen nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzungsart keine Gefahren zu erwarten sind.

(2) Die Feuerstätten müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen ausreichend weit entfernt sein. Brennbarer Fußböden unter den Feuerstätten und vor deren Heizöffnungen müssen auch gegen Endzündung durch Brennstoffteile und strahlende Hitze geschützt werden. Dies gilt auch für Anlagen nach § 35 Abs. 2.

(3) Die Verbrennungsgase sind innerhalb desselben Geschosses in Rauchschorne (§ 38) zu leiten.

(4) Weitergehende Anforderungen können gestellt werden

1. an Anlagen nach § 35 Abs. 3 und 4, an Backöfen, Räucheranlagen, Trockenanlagen, Darren und an ähnliche Feuerstätten sowie an deren Aufstellräume,
2. an Feuerstätten in Gebäuden und Räumen mit erhöhter Brandgefahr, insbesondere in Gebäuden mit Wänden aus Holz oder anderen brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung.

§ 37

Rauchrohre und Rauchkanäle

(1) Rauchrohre und Rauchkanäle von Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe sind so anzuordnen und herzustellen, daß die Verbrennungsgase vollständig abziehen können. Sie müssen einen entsprechend großen Querschnitt haben, aus geeigneten, form- und hitzebeständigen, nicht brennbaren Baustoffen bestehen und einschließlich der Anschlüsse dicht sein.

(2) Rauchrohre und Rauchkanäle müssen von Bauteilen aus brennbaren Stoffen ausreichend weit entfernt sein. Sie müssen leicht gereinigt werden können. Reinigungsöffnungen müssen dichte Verschlüsse erhalten. Das gilt auch für Anlagen nach § 35 Abs. 2.

(3) Für die Errichtung von Rauchkanälen gilt § 38 Abs. 5 entsprechend.

§ 38

Rauchschorne

(1) Schornsteine von Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe (Rauchschorne) sind in solcher Zahl und Lage herzustellen, daß die in dem Gebäude erforderlichen Feuerstätten betriebssicher angeschlossen werden können. In Wohnungen ohne Einzelfeuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe muß der Anschluß einer Feuerstätte an einen Rauchschorne möglich sein.

(2) Rauchschorne sind möglichst in Gruppen zusammenzufassen. Sie müssen gegen Abkühlung geschützt sein und dürfen nicht ineinandergeführt werden.

(3) Rauchschorne müssen durch genügend hochliegende Ausmündungen die Verbrennungsgase der angeschlossenen Feuerstätten sicher ins Freie führen. Der lichte Querschnitt muß der Zahl und Größe der anzuschließenden Feuerstätten genügen.

(4) Rauchschorne sind lotrecht und unmittelbar vom Baugrund oder von einem feuerbeständigen Unterbau aus standsicher zu errichten. Schräggeführte Rauchschorne können gestattet werden, wenn Zugwirkung, Standsicherheit und Reinigung nicht beeinträchtigt werden.

(5) Rauchschorne müssen feuerbeständig, gegen Rauch- und Wärmebeanspruchung widerstandsfähig, dicht und wärmedämmend sein. Die Innenflächen müssen glatt sein und der Beanspruchung durch die Kehrgänge widerstehen.

(6) Rauchschorne müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen ausreichend weit entfernt sein.

(7) Für den Anschluß der Rauchrohre sind Öffnungen anzulegen; sie müssen, solange Rauchrohre nicht angeschlossen sind, mit nicht brennbaren, wärmedämmenden und dichten Verschlüssen versehen sein.

(8) Rauchschorne müssen leicht und sicher gereinigt und auf ihren freien Querschnitt hin geprüft werden können. Die Reinigungsöffnungen müssen stets zugänglich sein. Sie müssen dichte, schlagsichere und wärmedämmende Verschlüsse aus nicht brennbaren Baustoffen haben; in Aufenthaltsräumen, Ställen und in Räumen mit erhöhter Brandgefahr dürfen sie nicht angeordnet werden.

(9) Schornsteinaufsätze können gestattet werden, wenn die Zugwirkung und die Reinigung nicht beeinträchtigt werden.

(10) Rauchschorne aus Blech können bei gewerblich genutzten Gebäuden gestattet werden.

(11) An Rauchschorne von Feuerstätten besonderer Art und von Feuerstätten in Räumen und Gebäuden mit erhöhter Brandgefahr (§ 36 Abs. 4) sowie an freistehende Rauchschorne können weitergehende Anforderungen gestellt werden.

§ 39

Gasfeuerungsanlagen

(1) Für Gasfeuerungsanlagen gelten die §§ 36 bis 38 entsprechend, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist

(2) Bei den Gasfeuerstätten sind die Verbrennungsgase durch Abgasrohre oder Abgasschornsteine (Abgasanlagen) abzuleiten. Die Einleitung in Rauchschornsteine (gemischte Belegung) kann gestattet werden, wenn Gefahren nicht zu erwarten sind. Eine Abgasanlage ist entbehrlich, wenn Gasfeuerungen so wenig Verbrennungsgase erzeugen oder in so großen Räumen aufgestellt werden, daß die Verbrennungsgase ohne besondere Einrichtungen durch den natürlichen Luftwechsel aus dem Aufstellraum sicher abgeführt werden können.

(3) Für Räume mit Gasfeuerstätten kann eine ständig wirkende Lüftungsanlage verlangt werden.

(4) Bei Gasfeuerstätten, die zum Aufstellraum hin völlig abgeschlossen sind und die Verbrennungsluft vom Freien ansaugen, dürfen die Verbrennungsgase unmittelbar ins Freie geführt werden, wenn keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen zu erwarten sind.

(5) Abgasschornsteine müssen aus nicht brennbaren und wärmedämmenden Baustoffen, die auch das Durchdringen von Tauwasser verhindern, hergestellt werden. Ihre Errichtung auf nicht feuerbeständigen Bauteilen kann gestattet werden. Abgasschornsteine sind zu kennzeichnen.

(6) Abgasschornsteine, die gemauert oder aus Formstücken für Rauchschornsteine hergestellt sind, müssen den Anforderungen nach § 38 entsprechen.

6. Elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen

§ 40

Elektrische Anlagen

(1) Elektrische Anlagen müssen so hergestellt und unterhalten werden, daß Brände nicht entstehen können. Elektrische Freileitungen und Antennen müssen so befestigt werden, daß die Standsicherheit der Bauteile nicht gefährdet und die Reinigung der Schornsteine nicht behindert wird.

(2) An Räume für Umspann- und Schaltanlagen können besondere Anforderungen gestellt werden.

(3) Hochhäuser sind mit einer vom Versorgungsnetz unabhängigen, bei Ausfall des Netzstroms sich selbsttätig einschaltenden Notstromanlage zur Beleuchtung der Rettungswege und zum Betrieb notwendiger maschineller Versorgungs- und Lüftungsanlagen zu versehen.

§ 41

Blitzschutzanlagen

Bauliche Anlagen, die nach Lage, Höhe, Bauart oder Nutzung blitzgefährdet sind oder bei denen ein Blitzschlag zu schweren Folgen führen kann, sind mit Blitzschutzanlagen zu versehen.

7. Anlagen zur Wasserversorgung und zur Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen

§ 42

Wasserversorgung

(1) Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder mit Ställen dürfen nur errichtet werden, wenn eine ausreichende Wassermenge zur Brandbekämpfung zur Verfügung steht. Ist bei einzelstehenden Gebäuden oder Weilern in aufgelockerter Bauweise die Wassermenge nach Satz 1 nicht zu sichern, so sind für die erste Brandbekämpfung technische Löschmittel vorzusehen.

(2) Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder mit Ställen dürfen nur errichtet werden, wenn die Versorgung mit Trinkwasser dauernd gewährleistet ist.

(3) Bei Gebäuden mit Wohnungen über dem Erdgeschoß müssen alle Wohnungen an eine Druckwasserleitung angeschlossen werden.

(4) In Gebäuden mit Anschluß an eine Druckwasserleitung muß in jeder Wohnung mindestens eine Wasserzapfstelle mit Ausgußbecken vorhanden sein; Zapfstellen in Abort- oder Baderäumen dürfen nicht eingerechnet werden.

(5) Wasserversorgungsanlagen müssen gegen Verunreinigung und Einfrieren geschützt sein.

§ 43

Aborte und Aborträume

(1) Jede Wohnung und jede selbständige Betriebs- oder Arbeitsstätte muß mindestens einen Abort haben. Für Gebäude, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, sind Aborte in ausreichender Zahl einzurichten.

(2) Die Aborträume müssen nach Lage, Anordnung und Einrichtung den Anforderungen der Gesundheit und des Anstandes genügen. Sie dürfen von Aufenthaltsräumen oder von Räumen, die zur Lagerung von Nahrungsmitteln dienen, nicht unmittelbar zugänglich sein. Aborträume müssen an der Außenwand liegen und ausreichend große Fenster haben; innenliegende Aborträume können gestattet werden, wenn die Aborte eine Wasserspülung haben und eine wirksame Lüftung gesichert ist. Aborträume für Wohnungen müssen innerhalb der Wohnungen liegen; in Dorf- und in Kleinsiedlungsgebieten sowie außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile können Ausnahmen gestattet werden.

(3) Aborte mit Wasserspülung sind einzurichten, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage oder Einzelkläranlage angeschlossen werden können. Sie müssen einen Geruchverschluss haben.

(4) In Wohnungen mit mehr als vier Aufenthaltsräumen außer in Einfamilienhäusern darf ein Abort mit Wasserspülung im Baderaum nur dann angeordnet werden, wenn ein zweiter Abortraum vorhanden ist.

(5) Aborte ohne Wasserspülung sind innerhalb von Gebäuden nur zulässig, wenn die Einrichtung von Aborten mit Wasserspülung nicht möglich ist und Vorrichtungen zur Geruchverminderung eingebaut werden. Räume mit Aborten ohne Wasserspülung dürfen nur von einem gut lüftbaren Vorraum oder nur unmittelbar vom Freien zugänglich sein. Aborte ohne Wasserspülung sind an Abortgruben anzuschließen.

§ 44

Baderäume und Waschküchen

(1) Baderäume und Waschküchen müssen ausreichend groß, belichtet und lüftbar sein.

(2) In Baderäumen und Waschküchen müssen im Bereich des Spritzwassers Wände und Böden gegen Eindringen der Feuchtigkeit geschützt werden. Waschküchen müssen einen Bodenablauf mit Geruchverschluss haben.

(3) Baderäume und Waschküchen im Dachraum müssen den Anforderungen nach § 50 Abs. 3 entsprechen.

§ 45

Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasser, Dungstätten und Jauchegruben

(1) Soweit Abwasser nicht in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, sind Einzelkläranlagen oder Gruben zu errichten. Wird Abwasser in Einzelkläranlagen oder in Gruben eingeleitet, so muß seine einwandfreie weitere Beseitigung innerhalb und außerhalb des Grundstücks dauernd gesichert sein.

(2) Einzelkläranlagen und Gruben müssen dicht, entlüftbar und ausreichend groß sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie ausreichende Reinigungs- und Entlüftungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen dicht und zum Reinigen eingerichtet sein.

(3) Für Abwasser, durch die besondere Gefahren hervorgerufen werden können oder der Betrieb der Abwasseranlage gestört werden kann, sind die zur Vermeidung dieser Nachteile notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Die einwandfreie Beseitigung der Rückstände ist sicherzustellen.

(4) Niederschlagswasser ist durch geeignete Einrichtungen abzuleiten. In Kleinkläranlagen dürfen keine Niederschlagswasser und gewerblichen Abwasser eingeleitet werden.

(5) Einzelkläranlagen, Gruben, Dungstätten und Jauchegruben dürfen nicht unter Aufenthaltsräumen angelegt werden. Sie sind in solchem Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen, von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, von Brunnen und Gewässern sowie von Nachbargrenzen, Fenstern und Türen zu errichten, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Dungstätten und Jauchegruben sind so anzulegen, daß die Jauche nicht in das Grundwasser eindringen kann.

§ 46

Abfallbehälter und Abfallgruben

(1) Zur vorübergehenden Aufbewahrung fester Abfallstoffe sind Abfallbehälter herzustellen oder aufzustellen. Sie müssen dicht sein, auch nicht brennbaren Baustoffen bestehen und geschlossen werden können. Für feste Abfallstoffe aus gewerblichen, landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben genügt es auch, wenn andere geeignete Abfallbehälter aufgestellt werden; Abfallgruben oder Abfallhalden können gestattet werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind.

(2) Für die Abfallbehälter ist auf dem Grundstück ein befestigter Standplatz außerhalb des Gebäudes einzurichten; bei der Wahl des Standplatzes ist auf die Gestaltung des Gebäudes und der Umgebung (§ 5) Rücksicht zu nehmen. Die Aufstellung nicht ortsfester Abfallbehälter innerhalb des Gebäudes in besonderen, gut Lüftbaren Räumen kann gestattet werden. Die Standplätze müssen leicht gereinigt werden können.

(3) Abfallbehälter, Abfallgruben und Abfallhalden müssen sicher und leicht erreichbar sein.

§ 47

Abfallschächte

(1) Abfallschächte, ihre Einfüllöffnungen und die dazugehörigen Sammelräume sind außerhalb von Aufenthaltsräumen anzuordnen. Abfallschächte und Sammelräume müssen aus feuerbeständigen Bauteilen bestehen.

(2) Abfallschächte sind bis zur obersten Einfüllöffnung ohne Querschnittsänderungen lotrecht zu führen. Sie sind so herzustellen, daß sie die Abfälle sicher abführen, daß Feuer, Rauch, Staub und Gerüche nicht nach außen dringen und daß die Weiterleitung von Schall gedämmt wird. Eine ständig wirksame Lüftung sowie eine leichte Reinigung müssen gewährleistet sein. Alle Öffnungen sind mit Verschlüssen aus nicht brennbaren Baustoffen zu versehen.

(3) Die Sammelräume müssen ausreichend groß, von außen zugänglich und entleerbar sein. Die Zugänge zu den Sammelräumen sind mit feuerbeständigen, selbst-

schließenden Türen zu versehen. Die Abfallstoffe müssen in nicht ortsfesten Abfallbehältern gesammelt werden können.

(4) In Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen, die über dem fünften Vollgeschoß mehr als eine Wohnung haben, sollen, in Hochhäusern müssen Abfallschächte angeordnet werden.

V. Aufenthaltsräume und Wohnungen

§ 48

Aufenthaltsräume

(1) Aufenthaltsräume dürfen nur in Vollgeschossen angeordnet werden. Sie müssen eine ihrem Verwendungszweck entsprechende Grundfläche und lichte Höhe haben.

(2) Aufenthaltsräume müssen unmittelbar ins Freie führende und lotrecht stehende Fenster von solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit haben, daß die Räume ausreichend belichtet und gelüftet werden können (notwendige Fenster). Geneigte Fenster sowie geschlossene oder offene Veranden, Hauslauben (Loggien) oder ähnliche Vorbauten vor notwendigen Fenstern können gestattet werden, wenn eine ausreichende Belichtung gewährleistet ist.

(3) Bei Aufenthaltsräumen, deren Benutzung Tageslicht ausschließt, sind die damit verbundenen Nachteile durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

(4) Aufenthaltsräume dürfen von Räumen, in denen größere Mengen leicht brennbarer Stoffe verarbeitet oder gelagert werden, und von Ställen nicht unmittelbar zugänglich sein.

(5) Aufenthaltsräume müssen heizbar sein, es sei denn, daß dies nach ihrem Verwendungszweck nicht erforderlich ist. Aufenthaltsräume über dem fünften Vollgeschoß dürfen weder Stockwerksheizungen noch Einzelfeuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe haben.

§ 49

Aufenthaltsräume in Kellergeschossen

(1) In Kellergeschossen können Aufenthaltsräume gestattet werden, soweit deren Fußboden bis zu 0,50 m unter der angrenzenden Geländeoberfläche liegt.

(2) Aufenthaltsräume, deren Benutzung Tageslicht ausschließt, sowie Verkaufsräume und Gaststätten können in Kellergeschossen gestattet werden. Sie müssen auf möglichst kurzem Wege einen ungehinderten Ausgang ins Freie haben. Sie müssen ferner von anderen Räumen im Kellergeschoß feuerbeständig abgeschlossen sein; das gleiche gilt für ihre Zugänge.

§ 50

Aufenthaltsräume und Wohnungen im Dachraum

(1) Im Dachraum sind bei Gebäuden bis zu vier Vollgeschossen Aufenthaltsräume zulässig, in Wohngebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß jedoch nur dann, wenn für alle Wohnungen ausreichende Abstell- und Trockenräume vorhanden sind.

(2) Bei Gebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen sind Wohnungen im Dachraum unzulässig.

(3) Aufenthaltsräume im Dachraum müssen die notwendige Mindesthöhe über mindestens zwei Drittel der Grundfläche haben und dürfen nicht über einem anderen Raum im Dachraum liegen; Räume, die teilweise im Dachraum liegen, gelten als Räume im Dachraum. Die Aufenthaltsräume müssen unmittelbar vom Treppenraum oder durch Flure zugänglich sein und ebenso

wie ihre Zugänge und die zugehörigen Nebenräume durch feuerhemmende Wände, Decken und Türen gegen den nicht ausgebauten Dachraum abgeschlossen sein; dies gilt nicht für Wände, Decken und Türen von Aufenthaltsräumen im Dachraum eingeschossiger Gebäude.

(4) Spitzböden, Zwickel und ähnliche Teile des Dachraumes müssen vom Gebäudeinnern aus zugänglich sein.

§ 51

Wohnungen

(1) Jede Wohnung muß einen eigenen, abschließbaren und unmittelbaren Zugang vom Freien, von einem Treppenraum oder von einem anderen Vorraum haben. Ausnahmen können für Einliegerwohnungen, Hausmeisterwohnungen und ähnliche Fälle gestattet werden.

(2) Jede Wohnung mit mehreren Aufenthaltsräumen muß mindestens einen besonnten Aufenthaltsraum haben.

(3) In jeder Wohnung muß Querlüftung möglich sein. Lüftung durch Treppenräume und andere gemeinschaftliche Vorräume ist unzulässig.

(4) Jede Wohnung muß eine Küche sowie Vorrats- und Abstellräume haben; ein Abstellraum muß in der Wohnung liegen. An Stelle der Küche kann eine Kochnische gestattet werden; fensterlose Kochnischen müssen für sich lüftbar sein. Die Küche oder Kochnische soll eine lüftbare Speisekammer oder einen lüftbaren Speiseschrank haben.

(5) Jede Wohnung mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen muß einen Raum für Bad oder Dusche (Badezimmer) haben.

(6) In Wohngebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen müssen leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder angeordnet werden.

(7) Gebäude mit Wohnungen müssen Räume zum Waschen und Trocknen der Wäsche haben, soweit keine Gemeinschaftsanlagen für mehrere Gebäude errichtet werden.

(8) Wohnungen dürfen über oder neben Ställen nur angeordnet werden, wenn ihre Benutzung ohne Gefahren oder unzumutbare Belästigungen möglich ist.

VI. Einzelne Anlagen und Einrichtungen

§ 52

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Garagen.

(1) Stellplätze sind überdachte oder nicht überdachte Flächen im Freien, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

(2) Bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlicher Änderung ihrer Benutzung sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit anzulegen. Zahl und Größe der Stellplätze richten sich nach Art und Zahl der zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher. Anstatt der Stellplätze nach Satz 1 und 2 kann die Errichtung von Garagen gestattet werden. Die Errichtung von Garagen anstatt der Stellplätze kann verlangt werden, wenn dies wegen der Verkehrssicherheit oder wegen des Brandschutzes erforderlich ist.

(3) Die Stellplätze oder Garagen sind auf dem Grundstück, mindestens aber in dessen Nähe anzuordnen.

(4) Die Verpflichtung zur Anlage von Stellplätzen oder Garagen (Absatz 2) gilt als erfüllt, wenn ihre Erfüllung durch Dritte nachweislich sichergestellt ist.

§ 53

Ställe und Gärfutterbehälter

(1) Ställe müssen nach Grundfläche und lichter Höhe der beabsichtigten Nutzung genügen. Neben der Fensterlüftung kann eine Lüftungsanlage gefordert werden.

(2) Die Türen von Ställen müssen nach außen aufschlagen. Ihre Zahl, Höhe und Breite muß so groß sein, daß sämtliche Tiere im Brandfall schnell ins Freie gelangen können.

(3) Die Wände, Decken und Böden von Ställen müssen wärmedämmend sein. Sie sind gegen schädliche Einflüsse der Stallfeuchtigkeit, der Stalldämpfe und der Jauche zu schützen.

(4) Stallböden müssen wasserundurchlässig sein. Sie sind mit Gefälle und Rinnen zur Ableitung der Jauche zu versehen. Unzugängliche Hohlräume unter den Böden sind unzulässig.

(5) Für Schaf-, Ziegen- und Kleintierställe sowie für Offen- und Laufställe und für Räume, in denen Tiere nur vorübergehend untergebracht werden sollen, können Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 gestattet werden.

(6) Gärfutterbehälter und Gärfuttergruben müssen dichte Wände und Böden haben. Zur Beseitigung der Sickersäfte sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

§ 54

Baracken

(1) Baracken sind Behelfsbauten, die nach der Art ihrer Ausführung für eine dauernde Verwendung nicht geeignet sind. Sie dürfen nur erdgeschossig hergestellt werden.

(2) Bei Errichtung von Baracken, die überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen, ist das Doppelte der Abstände des § 18 Abs. 4 einzuhalten.

§ 55

Baustelle

(1) Die Baustelle ist mit den für die Errichtung der baulichen Anlage geeigneten Hilfsmitteln so einzurichten, daß der betriebssichere Ablauf der Bauarbeiten gewährleistet ist und Gefahren auch für Außenstehende nicht entstehen können. Die Einrichtungen der Baustelle, insbesondere die Gerüste, Maschinen und elektrischen Anlagen müssen mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen sein.

(2) Öffentliche Verkehrs-, Melde-, Versorgungs- und Abwasseranlagen und ähnliche Anlagen sind für die Dauer der Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, zugänglich zu halten.

(3) Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben ist an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der am Rohbau beteiligten Unternehmer enthalten muß, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen.

(4) Bäume, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung geschützt werden.

§ 56

Werbeanlagen

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder

Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Für Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen oder Teile von solchen sind, gelten die in diesem Gesetz an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen entsprechend.

(3) Eine Häufung von Werbeanlagen ist nur zulässig, wenn sie den gestalterischen Anforderungen nach § 5 Abs. 2 nicht zuwiderläuft.

(4) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Ausgenommen sind

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
2. Schilder, die Inhaber und Art des Gewerbes oder Berufs kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf Tafeln zusammengefaßt sind,
3. einzelne Hinweisschilder oder Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen, wenn die Stätte des Gewerbes oder Berufs außerhalb der Ortsdurchfahrt in der Nähe der Verkehrsstraße liegt,
4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen und Sportanlagen sowie auf abgegrenzten Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken.

(5) In reinen Wohngebieten sind als Werbeanlagen nur Säulen und Tafeln für Zettel- und Bogenanschlüsse und Hinweisschilder oder Hinweiszeichen an der Stätte der Leistung zulässig; das gleiche gilt für Dorfgebiete, Kleinsiedlungsgebiete und allgemeine Wohngebiete mit der Maßgabe, daß an der Stätte der Leistung auch sonstige Werbeanlagen zulässig sind.

(6) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Warenautomaten entsprechend, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

(7) Auf Werbeanlagen, die an für diesen Zweck genehmigten Säulen, Tafeln oder Flächen sowie an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen angebracht sind, und auf Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen sind die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

§ 57

Bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung

(1) Soweit die Vorschriften der §§ 4 bis 56 bei baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht ausreichen, können weitergehende Anforderungen gestellt werden; dabei kann gefordert werden, daß regelmäßig wiederkehrende Nachweise des ordnungsmäßigen Zustandes der baulichen Anlagen oder einzelner Teile und von Räumen zu erbringen sind. Dies gilt insbesondere für

1. Waren- und Geschäftshäuser,
2. Versammlungsstätten,
3. Büro- und Verwaltungsgebäude,
4. Krankenanstalten, Entbindungs- und Säuglingsheime,
5. Schulen und Sportanlagen,
6. bauliche Anlagen und Räume von großer Ausdehnung oder mit erhöhter Brand-, Zerknall- oder Verkehrsgefahr,
7. bauliche Anlagen und Räume, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind,
8. bauliche Anlagen und Räume, deren Nutzung mit einem starken Abgang schädigender Stoffe verbunden ist,
9. Fliegende Bauten,
10. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Garagen,
11. Tankanlagen mit und ohne Zapfstellen.

(2) Der Minister für Finanzen und Wiederaufbau kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und den sonst beteiligten Ministern die nach Absatz 1 zulässigen weitergehenden Anforderungen durch Rechtsverordnung festlegen; er kann dabei vorschreiben, daß Befreiungen von solchen Anforderungen im Einzelfall nur mit Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde erteilt werden dürfen. In der Rechtsverordnung können auch Anforderungen für den Betrieb der baulichen Anlage gestellt werden.

VII. Ergänzende Vorschriften

§ 58

Ausnahmen für untergeordnete Gebäude

Bei kleinen, nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden ohne Feuerstätten können Ausnahmen von den §§ 16 bis 56 gestattet werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dadurch nicht gefährdet wird. Das gleiche gilt für freistehende andere eingeschossige Gebäude, die nicht für einen Aufenthalt von Menschen oder nur für einen vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, wie Lauben, Unterkunfthütten, Baubuden und Unterkünfte auf Baustellen.

§ 59

Anwendung baurechtlicher Vorschriften auf bestehende Anlagen

(1) Werden in diesem Gesetz oder in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften von dem bisherigen Recht abweichende Anforderungen gestellt, so kann die Änderung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen verlangt werden, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

(2) Sollen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen wesentlich geändert werden, so kann gefordert werden, daß auch die nicht unmittelbar berührten Teile der baulichen Anlage mit den geltenden Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn dies keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.

§ 60

Befall durch Hausschwamm, Hausbock oder Termiten

Besteht Verdacht auf Befall durch Hausschwamm, Hausbock, Termiten oder sonstige Schädlinge, so haben die nach § 66 verantwortlichen Personen die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 61

Besonders unterhaltungsbedürftige bauliche Anlagen

Bedürfen bauliche Anlagen oder Teile von ihnen in besonderem Maße der baulichen Unterhaltung oder Wartung, so kann gefordert werden, daß in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen ihr ordnungsmäßiger baulicher Zustand nachgewiesen wird. Der Minister für Finanzen und Wiederaufbau kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durch Rechtsverordnung die Arten der baulichen Anlagen bestimmen sowie das Nachweisverfahren einschließlich der Kosten regeln.

§ 62

Veränderung der Grundstücksgrenzen

Werden durch Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder anderen baurechtlichen Vorschriften zuwiderlaufen, so kann die Beseitigung des baurechtswidrigen Zustandes verlangt werden.

C. Verantwortliche Personen**§ 63****Bauherr**

(1) Der Bauherr hat mit der Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens (§ 72) geeignete Unternehmer und mit der Überwachung der Ausführung einen geeigneten Bauleiter zu betrauen. Bei technisch einfachen Bauvorhaben kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Überwachung durch einen Bauleiter ganz oder teilweise verzichten, wenn Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu erwarten sind.

(2) Die Überwachung der Ausführung (Bauleitung) kann von dem Entwurfsverfasser, einem Unternehmer oder einer sonst geeigneten Person übernommen werden. Der Name des Bauleiters ist von dem Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung ist von dem Benannten unterschrieben zu bestätigen.

(3) Sind die von dem Bauherrn mit der Ausführung oder der Überwachung der Ausführung betrauten Personen für ihre Aufgaben nach Sachkunde und bei technisch schwierigen Bauausführungen auch nach Erfahrung nicht geeignet, so hat die Bauaufsichtsbehörde zu verlangen, daß sie durch geeignete ersetzt oder geeignete Sachverständige (insbesondere Fachunternehmer oder Fachbauleiter) herangezogen werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Bauarbeiten einstellen lassen, bis geeignete Personen benannt sind.

(4) Wechselt während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauleiter, so hat der Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung ist von dem neuen Bauleiter unterschrieben zu bestätigen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Bauarbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe dürfen ohne Beteiligung eines Unternehmers nur ausgeführt werden, wenn dabei Facharbeiter mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung in ausreichender Zahl mitwirken.

(6) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, daß zusammen mit den genehmigten Bauunterlagen (§ 89 Abs. 2) die zugehörigen, für die Ausführung der Bauarbeiten erforderlichen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und etwaigen Erläuterungen entsprechend dem Baufortgang auf der Baustelle vorhanden sind.

(7) Soweit baurechtliche Vorschriften Erklärungen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde vorschreiben, ohne dabei den zu der Erklärung Verpflichteten zu benennen, obliegt diese Pflicht dem Bauherrn.

(8) Wechselt der Bauherr, so ist dies der Bauaufsichtsbehörde von dem neuen Bauherrn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 64**Unternehmer**

(1) Die Unternehmer haben dafür zu sorgen, daß die von ihnen auszuführenden Bauarbeiten den genehmigten Bauunterlagen und den baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie haben für die Eignung der Baustoffe und Bauteile und die Tauglichkeit und Betriebssicherheit der Gerüste und Geräte zu sorgen.

(2) Für Bauarbeiten, bei denen die Sicherheit der baulichen Anlage nach technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 2) in außergewöhnlichem Maße von einer besonderen Sachkunde und Erfahrung des Unternehmers oder von der Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Einrichtungen abhängt, hat der Unternehmer nachzuweisen, daß er diese Voraussetzungen erfüllt. Der

Nachweis kann bei der obersten Bauaufsichtsbehörde geführt werden, die dem Unternehmer hierüber einen Anerkennungsbescheid erteilt. Die Anerkennungsbescheide der obersten Bauaufsichtsbehörden anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin gelten auch im Lande Rheinland-Pfalz.

§ 65**Bauleiter**

(1) Der Bauleiter hat zu überwachen, daß die Unternehmer ihre Pflichten nach § 64 Abs. 1 erfüllen. Er hat darauf zu achten, daß die Arbeiten der Unternehmer ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden.

(2) Kann der Bauleiter während der Bauarbeiten nicht dauernd auf der Baustelle anwesend sein, so muß er für die Zeit seiner Abwesenheit die Überwachung der Bauarbeiten in geeigneter Weise sicherstellen.

§ 66**Sonstige Personen**

Soweit die §§ 63 bis 65 keine Anwendung finden, richtet sich die Verantwortlichkeit für den ordnungsmäßigen Zustand einer baulichen Anlage oder einer anderen Anlage oder Einrichtung, an die in diesem Gesetz Anforderungen gestellt werden, nach § 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes.

D. Behörden**§ 67****Bauaufsichtsbehörden**

(1) Untere Bauaufsichtsbehörde ist das Landratsamt, in kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung. Der Minister für Finanzen und Wiederaufbau soll im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise auf die Gemeindeverwaltung kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern oder auf die Amtsverwaltung von Ämtern mit mehr als 10 000 Einwohnern auf Widerruf übertragen, sofern die Gemeinde-(Amts-)Vertretung die Übertragung beantragt und die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 erfüllt sind. Satz 2 gilt auch für die Fälle einer Realunion nach § 12 Abs. 1 der Amtsordnung sinngemäß; die Einwohnerzahlen der amtsfreien Gemeinde und des Amtes sind zusammenzurechnen. In Ausnahmefällen kann von der Voraussetzung einer Zahl von mehr als 10 000 Einwohnern abgesehen werden, wenn die Gemeinde oder das Amt über die erforderlichen technischen Fachkräfte und Einrichtungen verfügt.

(2) Das Landratsamt übt die Bauaufsicht als staatliche untere Verwaltungsbehörde aus. Die Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltung nimmt die Bauaufsicht als staatliche Auftragsangelegenheit wahr.

(3) Der unteren Bauaufsichtsbehörde muß ein Beamter mit der Befähigung zum höheren hochbautechnischen Verwaltungsdienst angehören; die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen gestatten. Bei den Landratsämtern ist dieser Beamte Landesbeamter; vor seiner Ernennung ist der Kreisausschuß zu hören.

(4) Obere Bauaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung.

(5) Oberste Bauaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau.

§ 68**Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden**

(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes sowie die in an-

deren Gesetzen und Rechtsverordnungen enthaltenen baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden, und zu diesem Zweck die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Minister für Finanzen und Wiederaufbau kann durch Rechtsverordnung bestimmte Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung von Bauunterlagen nach § 77, die Bauüberwachung nach § 90 und die Bauabnahmen nach § 91 besonderen sachverständigen Personen oder Stellen übertragen und dabei die Anerkennung dieser Personen oder Stellen regeln.

§ 69

Bauaufsichtsbehörden und Polizei

(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zugleich die Befugnisse von Polizeibehörden nach dem Polizeiverwaltungsgesetz.

(2) Die Polizei hat zur Abwehr von Gefahren, die von baulichen Anlagen ausgehen und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedrohen, in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen. Sie hat die Bauaufsichtsbehörden von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.

(3) Die Ortspolizeibehörden haben neben der Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung der Vorschriften über den Baubeginn (§ 89 Abs. 1 und 4) und über die Bauabnahmen (§ 91 Abs. 3, 4 und 8) zu überwachen.

§ 70

Sachliche Zuständigkeit

(1) Sachlich zuständig ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die untere Bauaufsichtsbehörde.

(2) Die obere Bauaufsichtsbehörde ist zuständig für

a) die Erteilung der Baugenehmigung (§ 80) und die Entgegennahme der Bauanzeige (§ 79), soweit sie bauliche Anlagen des Bundes oder eines Landes betreffen, die unter Leitung eines Beamten des höheren hochbautechnischen Verwaltungsdienstes vorbereitet und durchgeführt werden,

b) die Zustimmung zu Befreiungen (§ 86 Abs. 3).

(3) Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden nach den in diesem Gesetz enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 71

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Bauaufsichtsbehörde, in deren Bereich das Bauvorhaben durchgeführt wird oder die bauliche Anlage oder andere Anlage oder Einrichtung sich befindet. Wäre hiernach die Zuständigkeit mehrerer Bauaufsichtsbehörden gegeben, so wird die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde durch die übergeordnete Bauaufsichtsbehörde bestimmt.

(2) Die Herstellungsgenehmigung für Fliegende Bauten (§ 84 Abs. 2) wird von derjenigen Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine gewerbliche Niederlassung hat; befinden sich Wohnsitz und gewerbliche Niederlassung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt wird.

E. Verfahren

§ 72

Genehmigungsbedürftige Anlagen

(1) Bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung errichtet, geändert und abgebrochen werden, soweit in den §§ 73 und 74 nichts anderes bestimmt ist. Als Änderung gilt auch eine Änderung der Benutzung, wenn für die beabsichtigte neue Benutzung andere baurechtliche Vorschriften gelten.

(2) Einer Genehmigung bedürfen auch

a) das Anlegen, Ändern und Beseitigen von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge,

b) das Aufstellen und Anbringen von Gerüsten,

c) das Eingraben oder ortsfeste Aufstellen von Behältern für Öl und andere schädliche oder brennbare Flüssigkeiten einschließlich aller Zubehörleitungen und der Zapfstellen,

d) Aufschüttungen und Abgrabungen sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche in Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,

e) Werbeanlagen, auch soweit sie keine baulichen Anlagen sind.

§ 73

Anzeigebedürftige Anlagen

(1) Keiner Genehmigung, jedoch einer Anzeige (Bauanzeige) bedürfen, soweit in § 74 nichts anderes bestimmt ist,

a) die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen mit 15 bis 30 ccm umbauten Raumes und bis zu 3 m Traufhöhe, die keine Feuerstätten, Aborte oder Aufenthaltsräume enthalten; ausgenommen sind Garagen, unter Denkmalschutz stehende Gebäude und Gebäude in deren Umgebung,

b) der Abbruch von Gebäuden bis 500 ccm umbauten Raumes sowie von sonstigen baulichen Anlagen; ausgenommen sind unter Denkmalschutz stehende bauliche Anlagen,

c) Änderungen des Außenputzes oder des Außenanstrichs von Gebäuden,

d) die Errichtung und Änderung von Gewächshäusern bis zu 4 m Firsthöhe, die keine Feuerstätten, Aborte oder Aufenthaltsräume enthalten,

e) das Aufstellen und Anbringen von allgemein gebräuchlichen und bewährten Gerüsten, die eine Höhe von 7 m überschreiten oder in einer Höhe über 7 m angebracht werden,

f) die Errichtung und Änderung von Überbrückungen unter 3 m Länge, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme von Überbrückungen zwischen Gebäuden,

g) Aufschüttungen und Abgrabungen im Sinne des § 72 Abs. 2 Buchstabe d) bis zu 2 m Höhe oder 1 m Tiefe und mit einer Grundfläche von 5 bis 30 qm,

h) die Errichtung, Änderung und der Abbruch von Masten und Unterstützungen für die Versorgung mit elektrischer Energie mit einer Nennspannung von mehr als 20 kV sowie von sonstigen Masten und Unterstützungen von 4 bis 10 m Höhe,

i) das Anlegen und Ändern gewerblicher Lagerplätze sowie von Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätzen,

k) die Errichtung und Änderung von Blitzableitern,

- l) das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern oder Hinweiszeichen von 0,25 bis 0,6 qm Größe,
- m) das ortsfeste Aufstellen von Warenautomaten.
- (2) Der Minister für Finanzen und Wiederaufbau kann durch Rechtsverordnung bei weiteren baulichen Anlagen an Stelle einer Genehmigung eine Bauanzeige zulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Erfordert die Ausführung eines anzeigebedürftigen Bauvorhabens die Gewährung einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 86 oder die Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis einer anderen Behörde nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 77 Abs. 2 und 3), so bedarf das Bauvorhaben der Genehmigung nach § 72.

§ 74

Genehmigungs- und anzeigefreie Anlagen

- (1) Weder einer Genehmigung noch einer Bauanzeige bedürfen
- a) die Errichtung, Änderung und der Abbruch von innenliegenden, nicht tragenden und nicht aussteifenden Bauteilen, an deren Bauart keine besonderen Anforderungen gestellt sind und die nicht unter Denkmalschutz stehen,
- b) die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen bis zu 15 cbm umbauten Raumes und bis zu 3 m Traufhöhe, die keine Feuerstätten, Abort- oder Aufenthaltsräume enthalten; ausgenommen sind Garagen, unter Denkmalschutz stehende Gebäude und Gebäude in deren Umgebung,
- c) der Abbruch von Gebäuden bis zu 15 cbm umbauten Raumes und bis zu 3 m Traufhöhe sowie von sonstigen baulichen Anlagen bis zu 3 m Höhe; ausgenommen sind unter Denkmalschutz stehende bauliche Anlagen,
- d) die Errichtung, Änderung und der Abbruch von offenen Draht- oder Holzeinfriedungen ohne Sockel oder mit Sockel bis zu 0,5 m Höhe bei einer Gesamthöhe bis zu 1,20 m außer in der Nähe von baulichen Anlagen, die unter Denkmalschutz stehen,
- e) die Errichtung, Änderung und der Abbruch von Trockenmauern für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
- f) die Errichtung, Änderung und der Abbruch von Einfriedungen bis zu 2 m Höhe, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind, und bis zu 0,5 m Höhe, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind,
- g) die Errichtung, Änderung und der Abbruch von Stützmauern bis zu 1 m Höhe über der Geländeoberfläche,
- h) die Errichtung, Änderung und der Abbruch von Schwimmbecken bis zu 30 cbm Beckeninhalt und 1 m Tiefe,
- i) die Errichtung, Änderung und der Abbruch von Masten und Unterstützungen für die Versorgung mit elektrischer Energie bis zu 20 kV Nennspannung sowie von sonstigen Masten und Unterstützungen bis zu einer Höhe von 4 m,
- k) das Aufstellen und Anbringen von allgemein gebräuchlichen und bewährten Gerüsten bis zu einer Höhe von 7 m,
- l) das Verlegen von Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme innerhalb baulicher Anlagen,

- m) Aufschüttungen und Abgrabungen im Sinne des § 72 Abs. 2 Buchstabe d) bis zu 2 m Höhe oder 1 m Tiefe und bis zu einer Grundfläche von 5 qm,
- n) auf Friedhöfen die Errichtung, Änderung und der Abbruch von Denkmälern, Grabkreuzen und Grabsteinen,
- o) das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern oder Hinweiszeichen bis zu einer Größe von 0,25 qm,
- p) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung,
- q) das Anbringen, Ändern und Beseitigen von Antennen.
- (2) Der Minister für Finanzen und Wiederaufbau kann durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von dem Bedürfnis der Genehmigung und der Bauanzeige zulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall auch bei nicht genehmigungs- und anzeigebedürftigen baulichen Anlagen die Einholung einer Genehmigung verlangen, wenn anzunehmen ist, daß ihrer Ausführung baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 75

Der Bauaufsicht nicht unterliegende Bauvorhaben

- (1) Einem Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren sowie der Bauüberwachung und den Bauabnahmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen nicht, sofern sie von anderen staatlichen Verwaltungen errichtet oder beaufsichtigt werden,
- a) Anlagen des öffentlichen Verkehrs, mit Ausnahme von Gebäuden,
- b) Anlagen im Bett und an den Ufern von oberirdischen Gewässern einschließlich der Anlagen der Wasserbenutzung und Wasserführung mit Ausnahme von Gebäuden, ferner Deiche und Dämme,
- c) Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, mit Ausnahme von Gebäuden,
- d) Aufschüttungen und Abgrabungen, die unter das Landesgesetz über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen vom 13. April 1949 (GVBl. S. 143) oder die Landespolizeiverordnung über die Anlegung und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien über Tag vom 27. November 1951 (GVBl. S. 193) fallen,
- e) Sprengstofflager, für die besondere polizeiliche Vorschriften gelten, mit Ausnahme von Gebäuden,
- f) Anlagen, die im Rahmen eines Flurbereinigerungsverfahrens außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile errichtet werden, mit Ausnahme von Gebäuden.
- Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die an den in den Buchstaben a) bis f) bezeichneten Anlagen angebracht werden.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 hat der Bauherr vor Baubeginn die Gemeindeverwaltung (Amtsverwaltung) zu unterrichten, soweit dies nicht schon in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

§ 76

Bauantrag

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung (Bauantrag) ist von dem Bauherrn schriftlich bei der

Gemeindeverwaltung einzureichen, die ihn mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde vorlegt. Dies gilt nicht für Bauvorhaben des Bundes oder eines Landes im Sinne des § 70 Abs. 2 Buchst. a); für diese ist der Bauantrag mit den Stellungnahmen der Gemeinde und der unteren Bauaufsichtsbehörde bei der oberen Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

(2) Dem Bauantrag sind alle für seine Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Bauunterlagen) beizufügen; bei Bauvorhaben des Bundes oder eines Landes im Sinne des § 70 Abs. 2 Buchst. a) braucht die Standicherheit sowie der Wärme- und Schallschutz nicht nachgewiesen zu werden. Um die Einwirkung der geplanten baulichen Anlage auf die Umgebung beurteilen zu können, kann in besonderen Fällen die Darstellung ihrer Umriss auf dem Grundstück verlangt werden.

(3) Der Bauantrag und jede einzelne Bauunterlage müssen von dem Bauherrn und dem Entwurfsverfasser und sollen von dem Grundstückseigentümer unterschrieben sein.

(4) Der Minister für Finanzen und Wiederaufbau kann durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über Umfang, Inhalt und Zahl der Bauunterlagen erlassen. Im Einvernehmen mit dem Sozialminister kann er dabei bestimmen, daß Bauanträgen für gewerbliche bauliche Anlagen besondere Unterlagen beizufügen sind.

§ 77

Behandlung des Bauantrages

(1) Die zuständige Bauaufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob dem Bauvorhaben baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Sie kann hierfür amtlich anerkannte Sachverständige zuziehen; dies gilt insbesondere in Fragen der Statik und des Baugrundes. Die entstehenden Prüfkosten fallen dem Bauherrn als bare Auslagen zur Last.

(2) Ist die Erteilung der Baugenehmigung nach einer Rechtsvorschrift von der Zustimmung einer anderen Behörde abhängig oder bedarf das Bauvorhaben einer weiteren Genehmigung oder Erlaubnis einer anderen Behörde, so holt die Bauaufsichtsbehörde die Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis der anderen Behörde ein. Sie teilt die Entscheidung der anderen Behörde zusammen mit ihrer Entscheidung dem Antragsteller mit. § 108 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

(3) Ist für eine Anlage eine Genehmigung oder Erlaubnis nach den §§ 16, 24 oder 25 der Gewerbeordnung erforderlich, so holt die dafür zuständige Behörde die Baugenehmigung von der Bauaufsichtsbehörde ein. Sie teilt die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit ihrer Entscheidung dem Antragsteller mit.

(4) Weisen die Bauunterlagen derart erhebliche Mängel auf, daß eine sachgerechte Entscheidung nicht getroffen werden kann, so hat die Bauaufsichtsbehörde die Behandlung des Bauantrages abzulehnen.

(5) Kann über den Bauantrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang entschieden werden, so hat die Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn den Grund der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

§ 78

Prüfung nachbarlicher Belange

(1) Kann die Genehmigung nur unter Befreiung von baurechtlichen Vorschriften erteilt werden, die überwiegend dem Schutz nachbarlicher Belange dienen, so sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (Nachbarn), die von der Befreiung betroffen werden, durch die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die

Benachrichtigung ist zuzustellen. In ihr ist darauf hinzuweisen, daß Einwendungen gegen das Bauvorhaben bei der Bauaufsichtsbehörde schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können; hierfür ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Die Benachrichtigung entfällt, wenn der betroffene Nachbar die Bauunterlagen unterschrieben oder eine schriftliche Zustimmungserklärung abgegeben hat.

(2) Soweit die Nachbarn Einwendungen erhoben haben, denen nicht stattgegeben wird, ist ihnen die Entscheidung über die Befreiung mit Begründung zuzustellen.

§ 79

Behandlung der Bauanzeige

(1) Die Bauanzeige ist von dem Bauherrn bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich einzureichen. Der Bauherr hat eine Zweitschrift der Bauanzeige bei der Gemeindeverwaltung einzureichen, wenn diese nicht selbst untere Bauaufsichtsbehörde ist. § 76 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Die Ausführung anzeigebedürftiger Bauvorhaben ist zu untersagen, wenn baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. § 77 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde hat der Ausführung anzeigebedürftiger Bauvorhaben schriftlich zu widersprechen, wenn eine Prüfung der Bauanzeige, insbesondere die Zuziehung von Sachverständigen, nicht innerhalb der in § 89 Abs. 4 genannten Frist möglich ist. Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde den erhobenen Widerspruch durch schriftliche Benachrichtigung zurückgenommen hat oder wenn seit Erhebung des Widerspruchs drei Monate verstrichen sind.

(4) In den Fällen des § 73 Abs. 3 ist der Bauherr innerhalb der in § 89 Abs. 4 genannten Frist aufzufordern, eine Baugenehmigung einzuholen.

§ 80

Baugenehmigung

(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn keine baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Sie bedarf der Schriftform (Bauschein) und ist dem Bauherrn mit den mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen zuzustellen. Sie gilt auch für den Rechtsnachfolger des Bauherrn.

(2) Eine Ausfertigung des Bauscheins nebst Bauunterlagen ist der Gemeindeverwaltung (Amtsverwaltung) zu übersenden. Bei gewerblichen Anlagen ist eine weitere Ausfertigung des Bauscheins nebst Bauunterlagen der Gewerbeaufsichtsbehörde zuzuleiten.

(3) Die Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

§ 81

Vorbescheid

(1) Die Bauaufsichtsbehörde hat auf schriftlichen Antrag vor Einreichung des Bauantrages zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens einen schriftlichen Bescheid (Vorbescheid) zu erteilen. Der Vorbescheid gilt ein Jahr, wenn er nicht kürzer befristet ist. Er kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.

(2) Die §§ 76, 77, 78 sind entsprechend anzuwenden.

§ 82

Teilbaugenehmigung

(1) Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube, einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf Antrag schon vor Ertei-

lung der Baugenehmigung unter Beachtung der §§ 76, 77, 78 schriftlich gestattet werden (Teilbaugenehmigung), wenn

- a) ein berechtigtes Interesse des Bauherrn vorliegt und
- b) der Teil des Bauvorhabens unter Berücksichtigung des Gesamtbauvorhabens den baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

(2) In der Baugenehmigung können ungeachtet der Teilbaugenehmigung für bereits ausgeführte Teile oder Bauabschnitte zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

§ 83

Typengenehmigung

(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, kann von der obersten Bauaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung (Typengenehmigung) erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen; dies gilt nicht für Fliegende Bauten (§ 84).

(2) Die Typengenehmigung wird in Form eines Typenbauseines ausgestellt und ist mit einer Ausfertigung der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen verbunden. Sie wird widerruflich für eine bestimmte Frist von höchstens fünf Jahren erteilt. Auf schriftlichen Antrag kann die Frist jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. Die §§ 76 und 77 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Typengenehmigungen der obersten Bauaufsichtsbehörden anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin gelten auch im Lande Rheinland-Pfalz.

(4) Die Typengenehmigung darf mit Genehmigung der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Dritte übertragen werden.

(5) Auch bei Vorliegen einer Typengenehmigung ist die Baugenehmigung bei der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzuholen. Diese ist bei Vorlage der Typengenehmigung von der Verpflichtung befreit, die Konstruktion der baulichen Anlage zu prüfen. Sie hat jedoch im Einzelfall zu überwachen, daß die mit der Typengenehmigung verbundenen Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Die Bauaufsichtsbehörde bleibt ferner befugt, im Einzelfall weitere Auflagen zu machen oder die Verwendung genehmigter Typen auszuschließen, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen auf Grund baurechtlicher Vorschriften erforderlich ist.

§ 84

Genehmigung Fliegender Bauten

(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die dazu geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Gerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.

(2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt werden, an Stelle der Baugenehmigung einer Herstellungsgenehmigung; ausgenommen sind Buden und ähnliche bauliche Anlagen bis zu 30 cbm umbauten Raumes, die Besuchern nicht zugänglich sind.

(3) Die Herstellungsgenehmigung wird in Form eines Prüfbuches erteilt, dem eine Ausfertigung der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen beizufügen ist. Sie wird für eine bestimmte Frist von höchstens drei Jahren erteilt; die Frist kann von der ausstellenden Behörde jeweils höchstens um drei Jahre verlängert werden. Die §§ 76 und 77 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Herstellungsgenehmigungen der hierfür zuständigen Behörden anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin gelten auch im Lande Rheinland-Pfalz.

(5) Die Herstellungsgenehmigung darf mit Genehmigung der ausstellenden Behörde auf Dritte übertragen werden; diese hat die Übertragung im Prüfbuch zu vermerken.

(6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann anordnen, daß Herstellungsgenehmigungen für Fliegende Bauten von bestimmten Bauaufsichtsbehörden erteilt werden.

§ 85

Einschränkungen der Genehmigungen

(1) Die Genehmigungen (§§ 80 bis 84) können mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden, soweit dies zur Herstellung eines den geltenden baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustandes erforderlich ist. Die Typengenehmigung kann auch mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, die sich auf die Herstellung einschließlich ihrer Überwachung sowie die Kennzeichnung und Verwendung der baulichen Anlagen beziehen.

(2) Um die Erfüllung der Auflagen zu gewährleisten, können Sicherheiten, gegebenenfalls durch Hinterlegung eines Geldbetrages, verlangt werden.

(3) Bauliche Anlagen, die nur auf beschränkte Zeit errichtet werden sollen, können widerruflich oder befristet genehmigt werden. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn die Beseitigung bei Widerruf oder nach Fristablauf gesichert ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Nur befristet oder widerruflich sind zu genehmigen

- a) Baracken (§ 54)
- b) Werbeanlagen (§ 56),
- c) bauliche Anlagen auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- oder Freiflächen (§ 6 Abs. 2).

(5) Nach Widerruf oder nach Ablauf der gesetzten Frist sind widerruflich oder befristet genehmigte bauliche Anlagen ohne Entschädigung zu beseitigen; ein ordnungsmäßiger Zustand ist herzustellen.

(6) Die Fristen der Absätze 3 und 4 können auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

§ 86

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von baurechtlichen Vorschriften, die nur als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt sind oder bei denen die Zulassung von Ausnahmen vorgesehen ist, können Ausnahmen gestattet werden, wenn die hierfür festgesetzten Voraussetzungen vorliegen und keine öffentlichen Belange, insbesondere im Sinne der §§ 3 bis 5, entgegenstehen.

(2) Von zwingenden baurechtlichen Vorschriften kann auf schriftlichen, zu begründenden Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Berücksichtigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern.

(3) Die untere Bauaufsichtsbehörde hat bei Befreiungen nach Absatz 2 die Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde einzuholen, wenn die Befreiung betrifft

- a) die Einhaltung der Grenzabstände, Gebäudeabstände und Abstandsflächen (§§ 7 und 8),
- b) die Einhaltung der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen oder Garagen (§ 52),
- c) die Einhaltung von Vorschriften, für die der Minister für Finanzen und Wiederaufbau das Zustimmungsbedürfnis durch Rechtsverordnung (§ 57 Abs. 2) eingeführt hat,
- d) die Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage einer Gebietskörperschaft, deren Verwaltung untere Bauaufsichtsbehörde ist.

Die Zustimmung kann für bestimmte Fälle allgemein erteilt werden. Versagt die obere Bauaufsichtsbehörde die Zustimmung, so teilt sie dies dem Bauherrn durch schriftlichen Bescheid mit.

(4) Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden.

(5) Die Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen wird Bestandteil der Genehmigung.

§ 87

Zurücknahme und nachträgliche Einschränkung der Genehmigungen

Für die Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung einer Genehmigung gelten die §§ 50 Abs. 1 Buchst. a) bis c) und 65 bis 68 des Polizeiverwaltungsgesetzes entsprechend.

§ 88

Geltungsdauer der Genehmigungen und Bauanzeigen

(1) Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen drei Jahre nach ihrer Zustellung, soweit nicht bei Erteilung der Genehmigung eine andere Frist bestimmt wurde. Die Fristen können auf schriftlichen Antrag einmal um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(2) Die Wirkung der Bauanzeige erlischt ein Jahr nach ihrer Einreichung, im Falle des § 79 Abs. 3 ein Jahr nach Rücknahme des Widerspruchs oder Ablauf der Widerspruchsfrist.

§ 89

Baubeginn

(1) Mit der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben darf begonnen werden, wenn

- a) der Bauherr auf Rechtsmittel verzichtet oder innerhalb der gesetzlichen Frist kein Rechtsmittel eingelegt hat oder wenn über ein von ihm eingelegtes Rechtsmittel rechtskräftig entschieden ist,
- b) der Verpflichtung nach § 63 Abs. 2 Satz 2 genügt ist und
- c) der Beginn oder der Wiederbeginn nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten spätestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde von dem Bauherrn schriftlich mitgeteilt ist.

(2) Auf der Baustelle müssen vorliegen

- a) von Baubeginn an der Bauschein in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,
- b) entsprechend dem Baufortgang die übrigen Bauunterlagen sowie für neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten der Nachweis nach § 12 Abs. 1.

(3) Vor Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage der baulichen Anlage festgelegt sein.

(4) Mit der Ausführung anzeigebedürftiger Bauvorhaben (§ 73) darf begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Eingang der Anzeige das Bauvorhaben weder untersagt (§ 79 Abs. 2) noch ihm widersprochen hat (§ 79 Abs. 3).

§ 90

Bauüberwachung

(1) Die Bauüberwachung durch die Bauaufsichtsbehörde erstreckt sich insbesondere auf die Güte und Eignung der Baustoffe und der Bauteile, die ordnungsmäßige Bauausführung und Bauleitung. Auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde hat der Bauherr die Güte und Eignung der Baustoffe und Bauteile nachzuweisen. Die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr Beauftragten können Proben von Baustoffen und Bauteilen, soweit erforderlich auch aus fertigen Bauteilen, entnehmen und prüfen oder prüfen lassen.

(2) Den mit der Bauüberwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen und Zeugnisse, insbesondere über die Prüfung von Baustoffen und Bauteilen, zu gewähren. Auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde sind ihr Abschriften der Zulassungen und Prüfzeugnisse zu übergeben.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann technisch schwierige Bauausführungen von amtlich anerkannten sachverständigen Personen oder Stellen überwachen lassen.

(4) Die mit der Baugenehmigungsgebühr nicht abgegoltenen Kosten der Bauüberwachung, insbesondere für die Entnahme von Baustoffen und Bauteilen und für die Prüfungen, fallen dem Bauherrn zur Last.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Bauvorhaben des Bundes oder eines Landes im Sinne des § 70 Abs. 2 Buchst. a). Der öffentliche Bauherr hat dafür einzustehen, daß die Bauausführung ordnungsgemäß überwacht wird.

§ 91

Baubnahmen

(1) Bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben ist eine Rohbau- und eine Gebrauchsabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Im Einzelfall kann im Bauschein wegen Geringfügigkeit auf die Abnahmen verzichtet werden.

(2) Der Rohbau ist abzunehmen, sobald die tragenden Teile einschließlich der Schornsteine, der Brandwände und der Dachkonstruktion vollendet sind. Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile der baulichen Anlage sicher zugänglich sein und alle Bauteile, die für die Stand- und Feuersicherheit und für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, so weit offenliegen, daß Abmessungen und Ausführungsart geprüft werden können. Eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters muß vorliegen, daß die Schornsteinzüge und Schornsteinanschlüsse ordnungsgemäß hergestellt sind. Mit dem inneren Ausbau darf erst nach der Rohbauabnahme begonnen werden; die Rohbauabnahme kann auch bauabschnittsweise vorgenommen werden.

(3) Die Gebrauchsabnahme ist vor der Benutzung der baulichen Anlage durchzuführen. Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, daß die bauliche Anlage schon vor der Gebrauchsabnahme ganz oder teilweise benutzt wird.

(4) Die Bauaufsichtsbehörde kann bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben im Bauschein zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung weitere Abnahmen vorschreiben; sie kann verlangen, daß die Bauarbeiten erst nach diesen Abnahmen fortgesetzt werden.

(5) Der Bauherr hat rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahmen gegeben sind. Er hat die zu den Abnahmen und zu sonstigen Prüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen.

(6) Über beanstandungsfreie Abnahmen wird eine Bescheinigung (Abnahmeschein) ausgestellt. Bei geringfügigen Mängeln kann der Abnahmeschein ausgehängt werden, wenn die Beseitigung der Mängel innerhalb angemessener Frist gesichert erscheint.

(7) Auf Bauvorhaben des Bundes oder eines Landes im Sinne des § 70 Abs. 2 Buchst. a) finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 keine Anwendung.

(8) Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist und die Fliegenden Bauten von ihr abgenommen sind (Gebrauchsabnahme). Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch (§ 84 Abs. 3) einzutragen. Die Benutzung ist zu untersagen, wenn die Betriebs- und Standsicherheit nicht gewährleistet ist; sie kann untersagt werden, wenn von der Herstellungsgenehmigung abgewichen wird. Das Prüfbuch ist in diesem Falle einzuziehen und der ausstellenden Behörde zurückzusenden. Werden Fliegende Bauten länger als ein Jahr an einem Aufstellungsort benutzt, so ist die Gebrauchsabnahme in Abständen von einem Jahr zu wiederholen.

§ 92

Verhinderung unerlaubten Bauens

(1) Die Einstellung der Bauarbeiten ist anzuordnen oder die Benutzung der baulichen Anlage zu untersagen, wenn

- a) mit der Ausführung des Bauvorhabens entgegen den Vorschriften des § 89 begonnen wurde oder
- b) das Bauvorhaben ohne die erforderlichen Bauabnahmen oder Prüfnachweise fortgesetzt wurde oder
- c) die Baugenehmigung zurückgenommen ist (§ 87).

(2) Wird bei der Ausführung des Bauvorhabens von den genehmigten Bauunterlagen abgewichen oder bei den Bauarbeiten gegen baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen, so kann die Einstellung der Bauarbeiten angeordnet werden.

(3) Werden Bauarbeiten trotz einer schriftlich verfügten oder mündlich angeordneten und unverzüglich schriftlich bestätigten Einstellung fortgesetzt, so kann die Bauaufsichtsbehörde zur Verhinderung weiteren unerlaubten Bauens die an der Baustelle vorhandenen Baustoffe, Bauteile, Geräte, Maschinen, Behelfsmittel und ähnliche Gegenstände auf Kosten des Bauherrn sicherstellen; die Sicherstellung kann durch Anlegung eines amtlichen Siegels erfolgen. Die §§ 9 bis 16 des Polizeiverwaltungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 93

Beseitigung baulicher Anlagen

(1) Werden bauliche Anlagen oder andere Anlagen oder Einrichtungen, an die in diesem Gesetz Anforderungen gestellt werden, im Widerspruch zu diesem Gesetz oder zu Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes errichtet, geändert oder benutzt, so kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der baulichen Anlagen oder der sonstigen Anlagen oder Einrichtungen anordnen oder ihre Benutzung untersagen.

(2) Die nach § 66 verantwortlichen Personen haben die Kosten der Durchführung zu tragen.

§ 94

Betretungsrecht

Die von der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Personen sind berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnung während der Tageszeit zu betreten; die Absicht zum Betreten soll unter Darlegung des Zwecks vorher schriftlich mitgeteilt werden.

§ 95

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. allgemein baurechtlich zugelassene neue Baustoffe oder Bauteile (§ 13) in Abweichung von der Zulassung herstellt und unter Berufung auf die Zulassung vertreibt oder vertreiben läßt,
2. unbefugt Baustoffe, Bauteile oder ihre Verpackung mit Prüfzeichen versieht (§ 14),
3. den Nachweis der Güteüberwachung nach § 15 Abs. 3 nicht erbringt,
4. als Unternehmer oder Bauleiter bei der Einrichtung und dem Betrieb der Baustelle § 55 nicht beachtet,
5. die Anzeigepflicht nach § 60 verletzt,
6. den Nachweis nach § 61 nicht erbringt,
7. als Bauherr gegen § 63 verstößt,
8. unbefugt Bauarbeiten beginnt (§ 89), fortsetzt (§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 1), bauliche Anlagen vor der Gebrauchsabnahme benutzt (§ 91 Abs. 3) oder die Mitteilungs- und Bereitstellungspflicht nach § 91 Abs. 5 verletzt,
9. den Nachweis nach § 90 Abs. 1 nicht erbringt,
10. den sonstigen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, sofern diese ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes verweisen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Wird eine Ordnungswidrigkeit in einem Betrieb begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

(4) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde, im Sinne des § 66 a. a. O. die obere Bauaufsichtsbehörde. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt nach einem Jahr.

(5) Das Unterwerfungsverfahren und die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 und 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind zulässig.

F. Übergangs- und Schlußvorschriften**§ 96****Rechtsverordnungen der Minister**

(1) Zur Verwirklichung der in den §§ 3 und 4 bezeichneten allgemeinen Anforderungen kann der Minister für Finanzen und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durch Rechtsverordnung

- a) die Anforderungen in den §§ 6 bis 11 und 16 bis 56 näher bestimmen,
- b) Vorschriften über die in den §§ 21 Abs. 3, 32 Abs. 3, 34 Abs. 8, 36 Abs. 4, 38 Abs. 11 und 40 Abs. 2 vorbehaltenen weitergehenden oder besonderen Anforderungen erlassen,
- c) in den Fällen des § 57 Abs. 1, abweichend von den §§ 73 und 74, die Einholung einer Genehmigung vorschreiben.

(2) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen verwiesen werden.

§ 97**Rechtsverordnungen der unteren Bauaufsichtsbehörden und der Gemeindeverwaltungen**

(1) Die unteren Bauaufsichtsbehörden können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. anzeigebedürftige (§ 73) oder genehmigungs- und anzeigefreie Anlagen (§ 74) der Genehmigung bedürfen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder aus Gründen der Gestaltung (§ 5) erforderlich ist,
2. in Geschäfts-, Gewerbe- und Industriegebieten für genehmigungsbedürftige Werbeanlagen eine Bauanzeige genügt, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte, in amtsangehörigen Gemeinden die Amtsbürgermeister, im übrigen die Bürgermeister der Gemeinden können durch Rechtsverordnung

- a) zur Verwirklichung der in den §§ 5, 10, 56 enthaltenen Anforderungen nähere Bestimmungen treffen über
 1. die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, Lagerplätzen, Abstell- und Aufstellplätzen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie ortsfest aufgestellten Behältern,
 2. das Erfordernis von Einfriedungen und Abgrenzungen sowie deren Gestaltung,
 3. die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten, soweit die Anforderungen zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung, von Bau- und Naturdenkmälern oder von besonders schutzwürdigen Gebieten erforderlich sind; dabei können insbesondere bestimmte Arten von Werbeanlagen ausgeschlossen und Werbeanlagen auf Teile baulicher Anlagen und auf bestimmte Farben beschränkt werden,

b) bestimmen, daß

1. im Gemeindegebiet oder in Teilen davon bei bestehenden baulichen Anlagen Stellplätze oder Garagen nach § 52 zu erstellen sind, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§ 3 Abs. 1) erforderlich ist,
2. in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten und Zugänge gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten sind, wenn dies aus Gründen der Gestaltung (§ 5) erforderlich ist.

(3) Die unteren Bauaufsichtsbehörden können Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Buchst. a) für ihre kreisangehörigen Gemeinden erlassen, jedoch nur insoweit, als die Bürgermeister dieser Gemeinden, bei amtsangehörigen Gemeinden die Amtsbürgermeister, von ihrer Ermächtigung keinen Gebrauch machen.

(4) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 3 können Anforderungen auch in Form zeichnerischer Darstellungen gestellt werden. Ihre Bekanntmachung kann dadurch erfolgen, daß dieser Teil der Rechtsverordnungen öffentlich ausgelegt wird.

(5) Für die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 gelten die §§ 31 bis 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes entsprechend.

§ 98**Einschränkung eines Grundrechts**

Durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes kann das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 99**Übergangsvorschriften**

(1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der bisher geltenden Vorschriften eingeleitete Verfahren sind nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen.

(2) Auf Genehmigungen und Vorbescheide, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind und bei denen die Geltungsdauer weder durch Rechtsvorschrift noch durch Befristung im Einzelfall geregelt war, sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Geltungsdauer von Genehmigungen und Vorbescheiden entsprechend anzuwenden.

(3) Die von den zuständigen Behörden bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als Richtlinien eingeführten technischen Baubestimmungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 bedürfen einer erneuten Einführung nicht.

§ 100**Außerkräfttreten bestehender Vorschriften**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften außer Kraft, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen. Insbesondere treten außer Kraft

1. die Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl I S. 938),
2. die Verordnung über den Abbruch von Gebäuden vom 3. April 1937 (RGBl I S. 440),

3. die Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (RGBl I S. 1177),
 4. die Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe vom 19. Januar 1938 (RGBl I S. 37),
 5. die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe vom 31. Mai 1938 (RGBl I S. 618),
 6. die §§ 2, 4, 5, 7 und 8 der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (RGBl I S. 1677) sowie § 1 insoweit, als er sich auf andere als die in § 3 dieser Verordnung genannten Bauten bezieht,
 7. § 1 Abs. 1, 2 und 6, § 2, § 3, § 58 und § 64 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung - RGaO) vom 17. Februar 1939 (RGBl I S. 219),
 8. die Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (RGBl I S. 53),
 9. § 1, § 2 Abs. 1 und 3 bis 5, §§ 3 bis 9 der Verordnung zur Hebung der baulichen Feuer-sicherheit vom 20. August 1943 (RGBl I S. 497),
 10. das preußische Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 (GS S. 159),
 11. das preußische Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen vom 10. August 1904 (GS S. 227) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Ausdehnung des Ansiedlungsgesetzes auf die Rheinprovinz vom 18. Dezember 1923 (GS S. 555) und in Verbindung mit dem Gesetz über die Einführung des Gesetzes vom 10. August 1904 in Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau vom 23. Mai 1930 (GS S. 99),
 12. das preußische Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetz vom 1. März 1923 (GS S. 49),
 13. das preußische Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS S. 260),
 14. Art. IV des preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (GS S. 23),
 15. das preußische Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (GS S. 491),
 16. die preußische Polizeiverordnung über Feuer-sicherheit und Standsicherheit baulicher Anlagen vom 27. Februar 1942 (GS S. 15),
 17. Art. 73, Art. 101, Art. 103 und Art. 105 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 (GVBl S. 9),
 18. die bayerische Verordnung, die Bauordnung betreffend, vom 17. Februar 1901 (GVBl S. 87),
 19. das rheinland-pfälzische Landesgesetz über die Fortgeltung der Bayerischen Bauordnung vom 20. Dezember 1958 (GVBl 1959 S. 3),
 20. die bayerische Verordnung über die Errichtung von Denkmälern vom 27. März 1919 (GVBl S. 119),
 21. Art. 10 bis 17 und Art. 46 des bayerischen Gesetzes über die Wohnungsaufsicht (Landeswohnungsordnung) vom 8. Februar 1937 (GVBl S. 33),
 22. das hessische Gesetz, die allgemeine Bauordnung betreffend, vom 30. April 1881 (RegBl Nr. 13),
 23. die hessische Verordnung, die Ausführung der allgemeinen Bauordnung vom 30. April 1881 betreffend, vom 1. Februar 1882 (RegBl Nr. 3),
 24. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes, den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten betreffend, vom 9. August 1920 (RegBl S. 206),
 25. Art. 2 Satz 2 des hessischen Gesetzes über die Errichtung von staatlichen Bauämtern in Hessen vom 20. Juli 1926 (RegBl S. 305),
 26. die hessische Verordnung über die äußere Gestaltung und das Aussehen der Gebäude und der sonstigen baulichen Anlagen vom 21. August 1934 (RegBl S. 127),
 27. die Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Trier vom 20. August 1953 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung Trier vom 15. Oktober 1953),
 28. die Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Koblenz vom 17. Dezember 1956 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Jahrgang 8 Nr. 1 S. 4),
 29. die Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Montabaur vom 10. März 1959 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Jahrgang 10 Nr. 12 S. 11),
 30. die Baupolizeiverordnung für den Stadtkreis Koblenz vom 1. September 1959 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Jahrgang 10 Nr. 44 S. 13),
 31. die Baupolizeiverordnung der Stadt Mainz vom 15. September 1959,
 32. die Baupolizeiverordnung der Stadt Worms vom 26. März 1959,
 33. die Rund-(Landes)Verfügung des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 12. April 1950 (MinBl Sp. 317 und 339) in der Fassung der Landesverfügung des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 16. August 1952 (MinBl. Sp. 747).
- (2) Bis zum Erlaß entsprechender Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes bleiben in Kraft
1. § 1 Abs. 3, 4, 5, 7 und 8, §§ 5 bis 8, 14 bis 57, 59 bis 63 und 65 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung - RGaO) vom 17. Februar 1939 (RGBl I S. 219),
 2. die Verordnung über Fettabscheider vom 10. April 1940 (RGBl I S. 634),
 3. die Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942 (RGBl I S. 546),
 4. die Verordnung über Lehmbauten (Lehmbauordnung) vom 4. Oktober 1944 (RGBl I S. 248).
- (3) Bis längstens zum 31. Dezember 1964 bleiben, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen, in Kraft:
1. Ortssatzungen und Baupolizeiordnungen nach § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936,
 2. örtliche Baupolizeiordnungen und Ortssatzungen nach § 2 Abs. 3 und § 5 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung - RGaO) vom 17. Februar 1939,
 3. Polizeiverordnungen nach dem preußischen Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902,

4. Ortsstatute nach § 2 Abs. 1 und § 4 sowie Vorschriften der Regierungspräsidenten nach § 3 des preußischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907,
 5. Ortsstatute nach Art. 59 des hessischen Gesetzes, die allgemeine Bauordnung betreffend, vom 30. April 1881.
- (4) Mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Vorschriften treten alle Baupolizeiverordnungen, Ortssatzungen und sonstigen Vorschriften, die auf Grund der

in Absatz 1 Satz 2 genannten Gesetze und Verordnungen erlassen wurden, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 101

Inkrafttreten

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die den Minister für Finanzen und Wiederaufbau zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach Verkündung des Gesetzes in Kraft; die übrigen Vorschriften des Gesetzes treten am 1. Oktober 1962 in Kraft.

Mainz, den 15. November 1961

Der Ministerpräsident

Altmeier